

EBK

Jahresbericht 1981 der Eidgenössischen Bankenkommission



Bern, im April 1982

EIDGENOESSISCHE BANKENKOMMISSION

- Präsident : Dr. iur. Hermann Bodenmann, Rechtsanwalt,
Brig
- Vizepräsident : Dr. iur. Albert Uldry, Fribourg
- Mitglieder : Dr. iur. Duri Capaul, Rechtsanwalt, Chur
- Dr. iur. Paul Ehram, Direktor Schweizeri-
sche Nationalbank, Zumikon
- Hans Hartung, Feldmeilen (seit 1. Mai 1981)
- Prof. Dr. iur. Alain Hirsch, Genf
- Dr. rer. pol. Otto Stich, Nationalrat,
Dornach
- Sekretariat : Fürsprecher Bernhard Müller, Direktor
- Jacques B. Schuster, Vizedirektor,
Stellvertreter
- Erwin Sigrist, dipl. Bücherexperte,
Vizedirektor
- Adresse : Marktgasse 37, 3011 Bern
Tel. 031 / 61.69.11

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
I. EINLEITUNG	4
II. WESENTLICHES IN KUERZE	5
III. AUFSICHT UEBER DIE BANKEN	7
1. Stand der Gesetzgebung	7
1.1 Revision des Bankengesetzes	7
1.2 Tarif für die Kosten der Revision von Banken und Anlagefonds	7
2. Rundschreiben / Richtlinien	7
3. Behandelte Geschäfte	8
4. Stand und Gliederung der unterstellten Banken und Finanzgesellschaften	10
5. Zielsetzung und Praxis der Aufsicht	12
5.1 Probleme im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich des Bankengesetzes	12
5.2 Gewähr für eine einwandfreie Geschäfts- tätigkeit	14
5.3 Stand der Bewilligungspraxis für die Er- richtung und den Betrieb ausländisch beherrschter Banken (Art. 3bis und 3ter BankG, Art. 5 BankV)	15
5.4 Behandlung von wirtschaftlichen Einheiten	17
5.5 Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit	21
5.6 Länderrisiken	22
5.7 Insider-Geschäfte schweizerischer Banken in den USA	26
5.8 Vorsorgliche Massnahmen bei internatio- nalen Konflikten	28
5.9 Evidenzzentrale	29
5.10 Pressemeldungen über Verluste	31
5.11 Strafverfolgungen im Ausland gegen Mitarbeiter schweizerischer Banken	32
6. Neue Eigenmittelvorschriften	32
6.1 Auslegungsfragen	33
6.2 Auswirkungen auf die erforderlichen eige- nen Mittel	35

7. Beziehungen zu Behörden des Bundes, zu Verbänden und zu internationalen Organisationen	42
7.1 Zu Behörden des Bundes	42
7.2 Zu Verbänden	43
7.3 Zu internationalen Organisationen und ausländischen Aufsichtsbehörden	43
IV. AUFSICHT UEBER DIE ANLAGEFONDS	45
1. Stand und Entwicklung der Anlagefonds im Jahre 1981	45
2. Behandelte Geschäfte	47
3. Aus der Praxis der Aufsicht	47
3.1 Anteilscheinkontrolle	47
3.2 Buchführung in Landeswährung	48
3.3 Unterstellung unter das AFG	48
3.4 Ernennung und Widerruf eines Sachwalters; konkursamtliche Liquidation eines Anlagefonds	50
4. Internationale Beziehungen	51
V. AUFSICHT UEBER DAS PFANDBRIEFWESEN	52
1. Revision des Pfandbriefgesetzes	52
2. Pfandbriefinspektion	52
VI. BANKENKOMMISSION UND SEKRETARIAT	53
Anhang: A Verzeichnis der von der Eidg. Bankenkommision anerkannten Revisionsstellen für Banken und Anlagefonds	
B Verzeichnis der beaufsichtigten Anlagefonds	

**BERICHT DER EIDGENOESSISCHEN BANKENKOMMISSION
über ihre Tätigkeit im Jahre 1981**

I. EINLEITUNG

Art. 23 Abs. 3 BankG schreibt vor, dass die Bankenkommission dem Bundesrat wenigstens einmal jährlich Bericht über ihre Tätigkeit erstatten muss. Sie legt hiermit den Bericht über das Geschäftsjahr 1981 vor und wird diesen gestützt auf Art. 13 Abs. 1 des Reglementes über die Organisation und Geschäftsführung der Bankenkommission wie in den Vorjahren veröffentlichen.

Der Geschäftsbericht befasst sich insbesondere mit den im abgelaufenen Geschäftsjahr behandelten wichtigen Fragen, der Politik und Praxis der Aufsichtsbehörde. Er enthält dagegen keine eingehenden statistischen Angaben über die Entwicklung und den Stand des schweizerischen Bankwesens. Hierzu wird auf die im Herbst erscheinende Publikation der Schweizerischen Nationalbank "Das schweizerische Bankwesen im Jahre 1981" verwiesen, die neben der Kommentierung umfassender statistischer Unterlagen ein Verzeichnis der dem Bankengesetz unterstellten Banken enthält. Die von der Bankenkommission ebenfalls beaufsichtigten in- und ausländischen Anlagefonds sowie die Liste der anerkannten Revisionsgesellschaften für Banken und Anlagefonds sind im Anhang zu diesem Bericht wiedergegeben.

Neben dem Jahresbericht veröffentlicht die Bankenkommission zweimal im Jahr das "Bulletin", welches ihre wichtigsten Entscheide enthält (1981 die Nummern 8 und 9).

II. WESENTLICHES IN KUERZE

Die Bemühungen der Bankenkommision der letzten Jahre, der insbesondere auch im Bankensektor wichtigen gesetzlichen Pflicht zur Bilanzwahrheit und -klarheit die nötige Nachachtung zu verschaffen, wurden immer wieder durch eine zu extensive Auslegung des Rundschreibens Nr. 4 vom 4. Dezember 1975 über die Gliederungsvorschriften beeinträchtigt. Die Bankenkommision sah sich deshalb veranlasst, anfangs Dezember dieses Rundschreiben mit sofortiger Wirkung aufzuheben. Der Beschluss der Bankenkommision richtet sich nicht gegen die Bildung und Auflösung stiller Reserven an sich, sondern bezweckt den Ausweis und die Ausschüttung von Gewinnen zu verhindern, die durch die Auflösung stiller Reserven entstanden sind, ohne dass dies aus der Gewinn- und Verlustrechnung hervorgeht.

Die Erfahrungen zeigen, dass die Aufsicht über Banken, die einem Konzern oder einem konzernähnlichen Gebilde angehören, nur dann wirksam ausgeübt werden kann, wenn die zusammenhängenden Unternehmen als wirtschaftliche Einheit betrachtet werden. In dieser Erkenntnis hat die Bankenkommision im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeit ihre Aufsichtstätigkeit hinsichtlich der Behandlung wirtschaftlicher Einheiten nach dem Erlass der Konsolidierungsrichtlinien im Jahre 1978 und der kürzlichen Einführung der Eigenmittelberechnung auf konsolidierter Basis auch auf andere Bereiche ausgedehnt. So wurde die konsolidierte Anwendung der Risikoverteilungs-Vorschriften verlangt und in Einzelfällen die Prüfungstätigkeit der Revisionsgesellschaften auf die den Banken oder ihren Aktionären nahestehenden Unternehmungen ausgeweitet. Auch die konsolidierte Bonitätsprüfung und Kreditüberwachung durch die Banken wird noch in verstärktem Masse durchzusetzen sein.

Die Banken hatten erstmals per 31. Dezember 1980 den Eigen-

mittelausweis nach den revidierten Eigenmittelvorschriften der Bankenverordnung zu erstellen (vgl. Jahresbericht 1980, S. 5 ff.). Eine Erhebung der Bankenkommision hat gezeigt, dass das im Interesse des Gläubigerschutzes ursprünglich verfolgte Ziel, mit dem neuen Unterlegungskonzept die Eigenmittelbelastung des schweizerischen Bankensystems mindestens aufrecht zu erhalten, aber wo erforderlich gezielte Verstärkungen der Eigenmittel vorzusehen, vollauf erreicht wurde: Banken, die stark im Interbankengeschäft engagiert sind oder hohe Hypothekenbestände aufweisen, wurden in der Regel entlastet; Institute dagegen, die verhältnismässig viele Liegenschaften oder Beteiligungen besitzen, benötigen gegenüber früher mehr eigene Mittel.

III. AUFSICHT UEBER DIE BANKEN

1. Stand der Gesetzgebung

1.1 Revision des Bankengesetzes

Die vom Vorsteher des Finanzdepartementes eingesetzte Studiengruppe zur Ueberprüfung des Bankengesetzes hat unter Führung von Dr. Kurt Hauri, Chef des Rechtsdienstes des Eidg. Finanzdepartementes, einen Vorentwurf für eine Totalrevision ausgearbeitet, der 1982 in die Vernehmlassung gehen kann. Mitglieder der Bankenkommission arbeiten in dieser Studiengruppe, der auch der Direktor des Sekretariates als Berater zur Verfügung steht, mit. Die Bankenkommission wird überdies im Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf eingehend Stellung nehmen.

1.2 Tarif für die Kosten der Revision von Banken und Anlagefonds (SR 414.12)

Die Bankenkommission hat auf den 1. Januar 1982 die Stundenansätze des Revisionskostentarifes der Teuerung angepasst. Die neuen Ansätze entsprechen denjenigen der Honorarordnung der Schweizerischen Treuhand- und Revisionskammer, die seit 1. Januar 1981 in Kraft ist.

2. Rundschreiben / Richtlinien

Im Berichtsjahr wurden die folgenden Rundschreiben und Richtlinien erlassen:

- Rundschreiben "Bilanzierung von Edelmetallgeschäften" vom 30.4.1981 (Art. 6 BankG)
- Rundschreiben "Liquidität / Edelmetalle" vom 21.10.1981 (Art. 4 BankG)

- Richtlinie "Abgrenzung der Tätigkeit des Vermögensverwalters vom Bankbetrieb" vom 30.9.1981 (Art. 1 BankG)

Das Rundschreiben über Form und Inhalt der Revisionsberichte vom 26.9.1978 wurde neu überarbeitet (vgl. Jahresbericht 1980 S. 9) und den interessierten Kreisen zur Vernehmlassung vorgelegt. Wesentlich an der vorgeschlagenen Revision ist die Einführung von Schwerpunktsprüfungen. Die bankengesetzlichen Revisionsstellen werden durch diese Neuerung in Zukunft jährlich mindestens einmal ein Sachgebiet (wie Organisation, Organkredite, Länderrisiken, Vermögensverwaltung) besonders eingehend zu prüfen haben.

Die Bankenkommission hat am 4.12.1981 das Rundschreiben Nr. 4 vom 4.12.1975 über die Bilanzierungsvorschriften mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Gleichzeitig hat sie einen Entwurf zum Ersatz dieses Rundschreibens in die Vernehmlassung gegeben. Für den Jahresabschluss 1981 fehlen somit ergänzende Weisungen der Bankenkommission, doch stehen den Banken zur Auslegung der bankengesetzlichen und obligatorienrechtlichen Bestimmungen eine ausreichende Fachliteratur und Gerichtsentscheide zur Verfügung. Das vordringlichste Anliegen der Bankenkommission besteht darin, den Ausweis und die Ausschüttung von Gewinnen zu verhindern, die durch die Auflösung stiller Reserven entstanden sind, ohne dass dies aus der Gewinn- und Verlustrechnung hervorgeht (vgl. dazu auch S. 21 f.).

3. Behandelte Geschäfte

Die Bankenkommission behandelte in 13 zum Teil zweitägigen Sitzungen 318 (im Vorjahr 266) Geschäfte. Neben der Behandlung grundsätzlicher Fragen, der Festlegung allgemeiner Richtlinien und der Vorbereitung neuer Rundschreiben hat sie im Berichtsjahr 68 (60) Verfügungen erlassen; diese betref-

fen folgende Sachgebiete

- Bewilligungen gemäss Art. 3, 3bis und 3ter BankG	27 (27)
- Unterstellung von bankähnlichen Finanzgesellschaften nach Art. 7 und 8 BankG	10 (4)
- Anerkennung und Wechsel von Revisionsstellen gemäss Art. 20 BankG und Art. 39 Abs. 2 BankV	10 (14)
- Eigenmittel, Liquidität, Risikoverteilung	10 (6)
- Jahresrechnungen und Bilanzen	3 (2)
- Innere Organisation	3 (-)
- Verschiedenes	5 (7)

Vier Verfügungen wurden mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten. Bei diesen Verfügungen der Bankenkommission ging es um die Anwendung der Risikoverteilungsvorschriften auf konsolidierter Basis, um die Sorgfaltspflicht bei der Abklärung der wirtschaftlichen Hintergründe von Bankgeschäften, um die Auflösung einer dem Bankengesetz nicht unterstellten Gesellschaft mit bankmässiger Tätigkeit sowie um die Ausdehnung der Revisionstätigkeit auf den Banken oder ihren Aktionären nahestehende Gesellschaften, die dem Bankengesetz nicht unterstellt sind, aber zusammen eine wirtschaftliche Einheit bilden (vgl. dazu S. 17 ff.). Auch die im Vorjahresbericht erwähnten drei Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind noch nicht entschieden, sodass nunmehr sieben Beschwerden gegen Verfügungen der Bankenkommission beim Bundesgericht hängig sind.

Im Rahmen der allgemeinen Richtlinien und der bestehenden Praxis der Bankenkommission sucht das Sekretariat Einzelfälle zunächst mittels "Empfehlungen" nach Art. 5 des Organisationsreglementes zu bereinigen. Im Berichtsjahr wurden 53 (43) Geschäfte in dieser Form behandelt. Neun Empfehlungen wurden von den Banken nicht angenommen und führten zu Verfügungen der Bankenkommission; zwei Fälle waren Ende Jahr noch hängig. Die Empfehlungen des Sekretariates erstreckten sich

auf folgende Sachbereiche:

- Eigene Mittel	1 (4)
- Risikoverteilung	21 (21)
- Jahresrechnungen und Bilanzen	22 (17)
- Organisation	1 (-)
- Revision	4 (-)
- Verschiedenes	4 (1)

Die Anzahl der vom Sekretariat behandelten Risikoverteilungsmeldungen nach Art. 21 BankV ist auch im Berichtsjahr erneut merklich gestiegen. Nachdem diese Meldungen schon 1979 bis 1980 von 129 auf 174 zunahmen, ist man 1981 auf einem Stand von 235 angelangt, wobei die Zahl der Empfehlungen in diesem Sachbereich mit 21 stabil geblieben ist. Der nochmalige starke Anstieg der Risikoverteilungsmeldungen ist auf den Umstand zurückzuführen, dass die Bankenkommision 1980 die Behandlung entsprechender Meldungen von Niederlassungen ausländischer Banken in der Schweiz auf eine neue Grundlage gestellt hat. So sind die Plafondüberschreitungen zwar nach wie vor meldepflichtig, sie werden jedoch unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen (vgl. Jahresbericht 1980 S. 24).

4. Stand und Gliederung der unterstellten Banken und Finanzgesellschaften

4.1 Bestand Ende 1981

- Banken (davon 92 ausländisch beherrschte Banken und 28 Filialen ausländischer Banken)	488	(487)
- Schweizer Verband der Raffeisenkassen	1'207	(1'200)
- Verband waadtländischer Darlehenskassen	14	(14)
- Bankähnliche Finanzgesellschaften, voll unterstellte	4	(5)

- Bankähnliche Finanzgesellschaften, nur Art. 7 und 8 BankG unterstellt	89	(80)
- Vertreter ausländischer Banken	55	(52)

4.2 Erteilte Bewilligungen 1981

a) Banken

- Banque Morgan Grenfell en Suisse SA, Genf
- Denaro Finanz & Kredit AG, Aarau
- Trinkaus & Burkhardt (Schweiz) AG, Zürich
- Banque de l'Industrie et du Travail S.A.C.,
Beyrouth, Niederlassung in Genf

b) Raiffeisenkassen

Im Berichtsjahr wurden sieben neue Raiffeisenkassen eröffnet.

c) Bankähnliche Finanzgesellschaften, nur den Art. 7 und 8 BankG unterstellt

- Crédit Lyonnais Finanz AG, Zürich
- First Chicago SA, Genf
- Golodetz Finance Company S.A., Fribourg
- LTCB (Schweiz) AG, Zürich
- Nippon Kangyo Kakumaru (Switzerland) SA, Genf
- PSA International SA, Genf
- Santander Finance SA, Genf
- Sanwa Finanz (Schweiz) AG, Zürich
- WAKO (Switzerland) SA, Genf
- W.H. Beglinger AG Finanzgesellschaft, Zürich

d) Vertretungen

- Banco de Bilbao SA, Bilbao/Zürich
- Banco Português de Atlântico, Porto/Neuenburg

4.3 Aufgabe der Banktätigkeit oder der Tätigkeit als bankähnliche Finanzgesellschaft

a) Aufgabe der Banktätigkeit

- Banque d'Investissements Mobiliers et de Financement "IMEFBANK", Genf / Von der Nederlandschen Middenstandsbank (Schweiz) AG, Zürich, übernommen
- Finanzbank Luzern AG, Luzern / Freiwillige Liquidation

b) Aufgabe der Tätigkeit als bankähnliche Finanzgesellschaft

- Trinkaus Burkhardt (Schweiz) AG, Zürich / Umwandlung in eine Bank der bisher dem Bankengesetz voll unterstellten Finanzgesellschaft
- AG für Ertragswerte, Zürich / Aufhebung der Unterstellung unter die Art. 7 und 8 BankG

4.4 Bewilligungsentzug

- NWB Nord-West-Bank AG, Oftringen / Hinfall der erteilten Bewilligung wegen Nichterfüllung der an die Bewilligung geknüpften Bedingungen.

5. Zielsetzung und Praxis

5.1 Probleme im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich des Bankengesetzes

a) Auflösung und Liquidation einer dem Bankengesetz nicht unterstellten Gesellschaft mit bankmässiger Tätigkeit

Hin und wieder erhält die Bankenkommission Kenntnis von Unternehmen, die eine bankmässige Tätigkeit ausüben, ohne im Besitze einer Bewilligung zu sein. Besteht keine Gewähr dafür, dass innert nützlicher Frist der gesetzmässige Zustand hergestellt werden kann, indem die Gesellschaft nachträglich die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt oder die bankmässige Tätigkeit aufgibt, so verfügt die Bankenkommission die Auf-

lösung und Liquidation der Gesellschaft.

Eine solche Massnahme kommt dem Bewilligungsentzug für ein formell dem Bankengesetz unterstelltes Institut gleich, weshalb die Bestimmungen des Bankengesetzes über den Bewilligungsentzug sinngemäss anwendbar sind. Dieses Vorgehen hat das Bundesgericht in einem unveröffentlichten Entscheid vom 22. April 1980 ausdrücklich als zulässig erklärt (vgl. Bulletin 6, S. 5 ff). Im Berichtsjahr musste die Bankenkommission zum zweiten Mal die Auflösung und Liquidation eines Unternehmens verfügen, das ohne Bewilligung eine Banktätigkeit ausübte. Infolge Weiterzug an das Bundesgericht ist diese Verfügung noch nicht in Rechtskraft erwachsen.

b) Abgrenzung des Vermögensverwalters von der Bank

Im Jahr 1980 hatte die Bankenkommission festgestellt, dass Vermögensverwalter dem Bankengesetz nicht unterstehen, wenn sie gewerbsmässig Gelder ihrer Kunden in eigenem Namen, jedoch ausschliesslich auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei Dritten anlegen. Offen blieb die Frage, inwieweit der Vermögensverwalter selber Kundenguthaben halten dürfe (vgl. Jahresbericht 1980, S. 15 f.). Diese Abgrenzungsfrage hat die Bankenkommission nach einer Vernehmlassung in der Richtlinie "Abgrenzung der Tätigkeit des Vermögensverwalters vom Bankbetrieb" vom 30.9.81 wie folgt beantwortet:

Der Vermögensverwalter untersteht dem Bankbetrieb nicht,

- (a) wenn er die Vermögensverwaltung derart organisiert hat, dass die Kunden keine Guthaben bei ihm haben;
- (b) oder wenn Kundenguthaben bei ihm nur aus der Abwicklung von Vermögensverwaltungsaufträgen stammen, und der Vermögensverwalter zudem
 - (1) solche Guthaben nicht verzinst,

(2) den Gegenwert dieser Konten ausschliesslich

- auf Postcheckkonto oder in Bankguthaben auf Sicht oder auf Termin hält,
- oder in leicht verwertbaren Wertpapieren anlegt,
- oder für die gelegentliche Gewährung von Lombardkrediten an die angestammte Kundschaft verwendet.

5.2 Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit

Die mit der Verwaltung und Geschäftsführung eines Kreditinstitutes betrauten Personen müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Darunter versteht die Bankenkommission neben soliden Berufskennntnissen auch charakterliche Eigenschaften wie Integrität, Gewissenhaftigkeit und einwandfreie Sorgfalt (vgl. Jahresbericht 1980, S. 16).

Zur Sorgfaltspflicht eines gewissenhaften Bankiers gehört, dass er nicht nur den Ueberblick über die von ihm getätigten Geschäfte behält, sondern dass er überdies bei besonders bedeutsamen und aussergewöhnlichen Geschäften auch die vollen wirtschaftlichen Hintergründe kennt. Trotz teilweise heftiger Kritik ist die Bankenkommission nicht von dieser Praxis abgewichen, denn nur in Kenntnis von Absicht und Begründung des gewählten Vorgehens lässt sich in bezug auf ein bestimmtes Geschäft erkennen, ob die Bank Gefahr läuft, unfreiwillig an einer widerrechtlichen oder unsittlichen Handlung mitzuwirken und somit sich selbst und ihre Gläubiger zu schädigen. Eine entsprechende Verfügung ist durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht weitergezogen worden, dessen Entscheid noch aussteht.

Gerade im Bereiche der Vermögensverwaltung erwartet der Kunde von seiner Bank ein hohes Mass an Verantwortungsbewusstsein und Sorgfalt. Um dieser Erwartung gerecht zu werden, sollte die beauftragte Bank jede Interessenkollision mit ihren Kunden vermeiden. Eine solche Interessenkollision kann

entstehen, wenn die Bank die ihr anvertrauten Vermögenswerte in Projekte und Unternehmen steckt, an denen sie selbst massgeblich beteiligt ist. Die Bankenkommission wird abklären, ob sich diese Art von Vermögensverwaltung mit der vom Gesetz geforderten Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit vereinbaren lässt. Auf alle Fälle muss in solchen Fällen der Kunde offen über seine Risiken und über die eigenen Interessen der Bank aufgeklärt werden.

Ein ausländischer Kunde beschwerte sich bei der Bankenkommission, dass ein bedeutendes Vermögen durch die verantwortungslose Anlagepolitik seiner Bank nahezu vollständig verlorengegangen sei. Die Bankenkommission tritt grundsätzlich auf solche zivilrechtliche Streite nicht ein, weil dafür die Zivilrichter zuständig sind (vgl. Jahresbericht 1980, S. 28 f.). Im vorliegenden Fall war der Bank jedoch seit Aufnahme der Geschäftsbeziehungen bekannt, dass für den Kunden ein ordentlicher Zivilprozess aus Geheimhaltungsgründen nicht gangbar wäre. Eine summarische Prüfung ergab, dass die erhobenen Ansprüche nicht zum vornherein unbegründet waren. Ein Beharren der Bank auf Beurteilung der Streitsache durch ein ordentliches Zivilgericht wäre deshalb rechtsmissbräuchlich gewesen. Auf Vorschlag der Bankenkommission erklärte sich die Bank denn auch mit einem Schiedsverfahren einverstanden.

5.3 Stand der Bewilligungspraxis für die Errichtung und den Betrieb ausländisch beherrschter Banken (Art. 3bis und Art. 3ter BankG, Art. 5 BankV)

Einer ausländisch beherrschten Bank kann die Bewilligung zur Geschäftstätigkeit in der Schweiz nur erteilt werden, wenn das Gegenrecht durch jene Staaten gewährleistet ist, in denen die die Bank beherrschenden natürlichen oder juristischen Personen ihren Sitz haben. Das Gegenrecht ist gewährleistet, wenn Personen mit Wohnsitz in der Schweiz im ausländischen Staat Banken eröffnen können und diese in der

Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit nicht wesentlich einschränkenderen Bestimmungen unterliegen als ausländische Banken in der Schweiz. Welche juristische Form zur Ausübung der Banktätigkeit vom gastgebenden Staat zur Verfügung gestellt wird, ist nicht wesentlich. So erlaubt der Libanon nur die Errichtung von Zweigniederlassungen, während Kanada umgekehrt nur Tochtergesellschaften ausländischer Banken zulässt. Für beide Länder erachtet die Bankenkommission das Gegenrecht als gegeben, was Kanada anbetrifft allerdings nur für Banken von internationaler Bedeutung, weil dieses Land selber auch nur Institute von internationalem Rang zulässt.

Probleme im Zusammenhang mit dem Gegenrecht ergeben sich durch die Verstaatlichungen in Frankreich. Durch die Nationalisierung werden die Aktien von privaten Eignern auf den Staat übergehen, so dass die in der Schweiz tätigen französischen Banken eine neue Zusatzbewilligung benötigen werden. Hierbei wird zu prüfen sein, ob unter der neuen französischen Gesetzgebung das Gegenrecht durch Frankreich noch gewährleistet ist. Die französischen Behörden haben allerdings versichert, dass die Stellung der ausländischen Banken nicht angetastet werden sollte. Die Bankenkommission wird die Entwicklung in Frankreich unter der neuen Gesetzgebung aufmerksam verfolgen.

Die Banque de Paris et des Pays-Bas (Suisse) SA (Paribas Genf) war bis im Herbst 1981 ein Glied der bedeutenden französischen Paribas-Gruppe, deren Nationalisierung vorgesehen ist. Um die Verstaatlichung der Tochtergesellschaft zu verhindern, bot die bisher unbekannte Pargesa Holding SA, Genf, öffentlich die Uebernahme von Aktien der Paribas Genf an. Sie erwarb darauf die Aktienmehrheit dieser Gesellschaft, weil deren Muttergesellschaft einen wesentlichen Teil ihrer Aktien an eine belgische Tochtergesellschaft abtrat, die sie ihrerseits in Aktien der Pargesa Holding SA umtauschte. Die Zulässigkeit dieser Transaktionen beschließt einzig das fran-

zösische respektive das belgische Zivilrecht.

Der Aktionärswechsel hat nun aber zur Folge, dass die Paribas Genf eine Zusatzbewilligung im Sinne von Art. 3ter BankG benötigt. Die Bank muss insbesondere den Nachweis erbringen, dass ihre Organisation genügt, dass die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten und dass bei direkter und indirekter ausländischer Beherrschung die Länder, in denen die massgebenden Aktionäre ihren Sitz haben, das Gegenrecht gewährleisten. Sind alle Bedingungen von Art. 3 und 3bis BankG erfüllt, so ist die Zusatzbewilligung zu erteilen. Der Bankenkommision steht kein freies Ermessen zu.

Für folgende Staaten hat die Bankenkommision bisher festgestellt, dass sie das Gegenrecht - zum Teil jedoch mit Einschränkungen - gewähren: Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Grossbritannien, Hong Kong, Israel, Japan, Kanada, Libanon, Luxemburg, Niederlande, Oesterreich, Spanien, Südkorea und in den USA die Staaten Illinois, Indiana, Kalifornien, New York, Ohio, Pennsylvania und Wisconsin.

5.4 Behandlung von wirtschaftlichen Einheiten

Die Bankenverordnung vom 1.12.1980 verankert in Art. 12 Abs. 2 neu die Pflicht der Banken, konsolidierte Bilanzen der von ihnen direkt oder indirekt beherrschten, im Bank- oder Finanzbereich tätigen Unternehmungen und Immobiliengesellschaften mit Sitz im In- oder Ausland zu erstellen und die Eigenmittelanforderungen sowohl aufgrund ihrer eigenen als auch der konsolidierten Bilanz zu erfüllen. Weil Konzerne wirtschaftliche Einheiten bilden und die Erfahrung zeigt, dass der Zusammenbruch einer Konzerngesellschaft normalerweise im Sinne eines Dominoeffektes den Zusammenbruch aller

übrigen nach sich zieht, muss die Aufsicht das Ganze erfassen. Denn nur auf konsolidierter Basis lässt sich die tatsächliche Substanz eines Konzerns einigermaßen zuverlässig ermitteln. Diese Erkenntnis hat die Bankenkommission im Berichtsjahr bewogen, die konsolidierte Betrachtung des Konzerns auch in der Frage der Risikoverteilung und der Ausdehnung der bankengesetzlichen Revision anzuwenden.

Nach Art. 4bis BankG müssen die Ausleihungen einer Bank an einen einzelnen Kunden sowie die Beteiligung an einem einzelnen Unternehmen in einem angemessenen Verhältnis zu ihren eigenen Mitteln stehen. Die sachgemässe Handhabung dieser Vorschrift verlangt nach Auffassung der Bankenkommission, dass die Kredite aller zum Konzern gehörenden Gesellschaften an denselben Kunden zusammengerechnet und mit den konsolidierten Eigenmitteln des Konzerns gemäss Art. 21 BankV ins Verhältnis gesetzt werden. Es würde einer Gesetzesumgehung gleichkommen, liesse eine Bank Kredite, welche den schweizerischen Plafond überschreiten, über eine Tochtergesellschaft abwickeln. So wurde dieses Jahr bei verschiedenen Banken die konsolidierte Anwendung von Art. 21 BankV verfügt. Wir verweisen auf die eingehende Begründung des Entscheides, welcher im Bulletin Nr. 9 (S. 58 ff) veröffentlicht wurde. Er ist allerdings an das Bundesgericht weitergezogen worden, das sich somit zu dieser Frage auszusprechen haben wird.

Wiederholt zeigte sich, dass erst eine Ausdehnung der bankengesetzlichen Revision auf an sich nicht im Bankenbereich tätige Tochtergesellschaften, die aber mit der Bank eine organisatorische Einheit bilden, eine Gesamtbeurteilung ermöglicht. Denn nur so lässt sich sicherstellen, dass die Tochtergesellschaften nicht dazu dienen, Geschäfte abzuwickeln, welche der Bank selbst untersagt oder mit der von Art. 3 Abs. 2 Bst. c BankG geforderten Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit unvereinbar wären.

Zwei Fälle haben im Berichtsjahr bewiesen, dass verschiedene Gesellschaften einen Konzern bilden können, selbst wenn sie nicht direkt miteinander verbunden sind. In beiden hat die Bankenkommision die konsolidierte Revision verfügt. Beide Verfügungen sind an das Bundesgericht weitergezogen worden. Im einen Falle geht es darum, dass ein dem Bankengesetz nicht unterstellter Alleinaktionär sowohl eine Bank in der Schweiz wie eine Briefkastenbank in einem der bekannten karibischen Offshore-Zentren besitzt. Je nach Konvenienz und allfälligen gesetzlichen Hindernissen können die Geschäfte über die eine oder die andere Bank abgewickelt werden. Faktisch sind die Organe der Bank in der Schweiz auch diejenigen der Offshore-Bank. Im zweiten Fall werden eine Bank und verschiedene im Bereich der Vermögensverwaltung, Finanzberatung und dergleichen tätige Gesellschaften von den nämlichen Personen beherrscht. Auch hier können nach Belieben die Geschäfte entweder über die Bank oder über eine der in- oder ausländischen Gesellschaften abgewickelt werden. Die Bank verfügt über keine Schalter und die Kunden werden ihr von den Aktionären, die die Gesellschaften der Gruppe leiten, zugewiesen. Allein die Prüfung des ganzen Konzerns durch die bankengesetzliche Revisionsstelle und die Aufsichtsbehörde erlaubt es, die wirtschaftliche Lage der Bank einigermaßen zu beurteilen und zu prüfen, ob die verantwortlichen Organe Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten.

Schon früher hat die Bankenkommision Art. 3 Abs. 2 Bst. c BankG konsolidiert angewendet, der verlangt, die mit der Verwaltung und der Geschäftsführung einer Bank betrauten Personen hätten Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit zu bieten. Im Jahresbericht 1979 hat sie auf die Verfügung hingewiesen (vgl. dazu auch Bulletin 6, S. 9 f.), in der eine Bank angewiesen wurde, den Leiter einer Zweigniederlassung wegen fehlender Gewähr von seinem Posten zu entfernen und während einer bestimmten Zeitdauer weder im In- noch im Ausland in der Bank selbst oder in einer von ihr be-

herrschten Bank oder Finanzgesellschaft in leitender Stellung zu beschäftigen.

Die Bank, die einen Konzern aufbaut und leitet, muss der gesetzlichen Pflicht nachkommen, sich über eine dieser Geschäftstätigkeit entsprechende Verwaltungsorganisation auszuweisen, die eine sachgemässe Ueberwachung der Geschäftsführung gewährleistet. Sie muss auch dafür sorgen, dass ausländische Töchter sich als gewissenhafte und redliche Unternehmungen betätigen und durch vertrauenswürdige Personen geleitet werden. Es wäre ein Missstand, könnten Banken durch Einschaltung von Tochtergesellschaften ohne entsprechende Erhöhung des gesamten Eigenkapitals Einzelkredite über die zulässigen Limiten hinaus gewähren oder Töchter durch Personen verwalten und leiten lassen, die keine Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

Dass die Banken wirtschaftlich verbundene Gesellschaften und Personen als Einheiten betrachten müssen, sieht Art. 21 Abs. 5 BankV seit langem vor. In der Praxis bereitet die Anwendung dieser Bestimmung häufig Mühe. Doch die eindrückliche Reihe nicht unbedeutender Konzerne, welche in den letzten Jahren in Konkurs gerieten oder saniert werden mussten, dokumentiert genug, dass generell und nicht bloss im Rahmen von Art. 21 BankV die konsolidierte Bonitätsprüfung bei der Kreditgewährung und bei der Kreditüberwachung unerlässlich ist. Die Revisionsstellen haben darüber zu wachen, dass die Kreditdokumentation alle Unterlagen enthält, welche erforderlich sind, um sich ein zuverlässiges Urteil über das Geschäft zu bilden (Art. 9 Abs. 3 BankV). Dazu gehört bei Krediten an Konzerngesellschaften der Ueberblick über den ganzen Konzern und seine Verschuldung.

5.5 Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit

Die schweizerische Bankenaufsicht steht auf mehreren Säulen. Die Bewilligungsvoraussetzungen mit den damit verbundenen Anforderungen an Kapital und Organisation einer Bank und die fachlichen und charakterlichen Qualitäten der obersten Organe sowie die fachmännische Kontrolle durch anerkannte Revisionsgesellschaften sind allgemein bekannt. Weniger geläufig dagegen sind die gegenüber anderen Unternehmen erhöhten Anforderungen an die zu publizierenden Jahresrechnungen der Banken. Zwar sind deren bunt illustrierte Jahresberichte kaum zu übersehen, doch dass mit ihnen auch ein aufsichtsrechtliches Ziel verfolgt wird, wissen nur wenige. Schon die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 2. Februar 1934 zeigt die vom Gesetzgeber verfolgte Absicht, den Gesellschaftern und Gläubigern einer Bank die Beurteilung des Sicherheitsgrades ihres Institutes zu ermöglichen, deutlich auf (vgl. BBl 1934 I, S. 185): "Das Gesetz gibt ihnen die Möglichkeit, eine indirekte Kontrolle auszuüben und den Gang der Geschäfte zu überwachen. Es verpflichtet einmal die Banken, jährlich nicht nur ihre Bilanz zu veröffentlichen..., sondern auch ihre Gewinn- und Verlustrechnung; denn diese Rechnung bildet eine sehr nützliche Ergänzung zur Bilanz und gestattet, die Lage und die Entwicklung einer Bank näher zu prüfen." Mit detaillierten Gliederungsvorschriften in der Bankenverordnung wurde dieses Bestreben präzisiert. Obwohl das Ziel als solches auch heute - rund 50 Jahre später - unbestritten zu sein scheint, sieht die Praxis doch etwas anders aus.

Im Widerstreit zwischen dem Grundsatz der Bilanzwahrheit (Art. 959 OR) und dem Recht der Unternehmung, auch der Bank, stille Reserven anzulegen und aufzulösen (Art. 663 OR), ist bisher nämlich die Bilanzwahrheit zu kurz gekommen. So etwa dann, wenn eine Bank über Jahre hinweg durch die Auflösung

früher gebildeter stiller Reserven eine Ertragsstruktur vor-täuscht, die sie in Wirklichkeit nicht hat oder wenn sie die während Jahrzehnten mühsam erarbeiteten stillen Reserven zur Deckung eines einzigen Verlustes aufbraucht und gleichzeitig einen Gewinn in Vorjahreshöhe oder noch höher ausweist und eine unveränderte Dividende ausschüttet. Erscheint in sol-chen Fällen die Auflösung stiller Reserven nicht in der Er-folgsrechnung, so ist der vom Gesetzgeber verlangte sichere Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens nicht mehr gegeben.

Vom Gläubigerschutz her sind grosse Reserven der Banken, so-wohl offene als auch stille, erwünscht. Die Bankenkommission fordert denn auch nicht die gläserne Bilanz, sondern eine vertretbare Handhabung des Rechtes zur Bildung und Auflösung stiller Reserven. Im Berichtsjahr hat sie durch den Rückzug des Rundschreibens Nr. 4, das die Verrechnung von Verlusten mit bestehenden stillen Reserven oder laufenden Erträgen un-ingeschränkt zuließ, einen weiteren wichtigen Schritt in dieser Richtung getan. Sie ist sich bewusst, dass allein mit Weisungen Gepflogenheiten nicht innert kurzer Zeit geändert werden können. Es ist deshalb erfreulich, festzustellen, dass auch innerhalb der Banken ein Umdenken begonnen hat. Ihre Besorgnis, Gewinnrückgänge und Dividendenkürzungen wür-den zu einem "Run" führen, hat sich in allen der Bankenkom-mission bekannten Fällen als unbegründet erwiesen. Das Pu-blikum hat offenbar erkannt, dass einer Bank in einer schwierigen Situation auf lange Sicht besser gedient ist, wenn sie die Dividendenausschüttung der wirtschaftlichen Lage anpasst, anstatt aus Prestige Gründen bestehende stille Reserven für die Ausschüttung zu verwenden.

5.6 Länderrisiken

Beim internationalen Bankgeschäft - und hier insbesondere

beim Kreditgeschäft - als grenzüberschreitende Aktivität kommt im Gegensatz zur Inlandstätigkeit als Grundrisiko neben der Bonität des Kreditnehmers noch das sogenannte Länderrisiko hinzu. Dieses besteht darin, dass unabhängig von der individuellen Schuldnerqualität ein Land, in welchem ein Kreditnehmer beheimatet ist, nicht zahlungsfähig oder nicht zahlungswillig sein kann, sei es, dass es wegen Devisenmangels die Auslandszahlungen einschränkt oder überhaupt ganz einstellt, sei es, dass es sich weigert, Schulden gegenüber dem Ausland zu zahlen oder begleichen zu lassen.

Länderrisiken kennen die schweizerischen Banken seit sie das internationale Geschäft betreiben. Doch erst der sprunghafte Anstieg der Auslandsverflechtung in den Sechzigerjahren - der mit der verstärkten Integrierung der Weltwirtschaft einherging - war der eigentliche Anlass, dass sich die Banken Mitte des letzten Jahrzehnts mit diesen Risiken wieder eingehender und systematischer zu befassen begannen. Die Diskussion darüber ist heute noch nicht abgeklungen. Ganz im Gegenteil. Die beiden Erdölkrisen, die eine Vervielfachung der Oelpreise zur Folge hatten, sowie die starken Zinserhöhungen haben viele Volkswirtschaften - nicht allein in Entwicklungsländern - vor Finanzierungsprobleme von einer Art und Dimension gestellt, die sie bis anhin noch nie zu bewältigen hatten. Dazu kommt, dass sich international die Schuldnerbonität verschlechtert und die weltpolitische Lage nicht mehr die gleiche Stabilität aufweist wie auch schon.

Diese Entwicklung hat die Bankenkommission veranlasst, 1980/81 bei einer ausgewählten Anzahl das internationale Bankgeschäft tätigen Banken eine Erhebung durchzuführen mit dem Ziel, einerseits abzuklären, wie die Bankinstitute in der Schweiz die Länderrisiken zu erfassen, zu beurteilen und zu begrenzen versuchen, und andererseits festzulegen, inwieweit die Aufsichtsbehörde in diesen Bereich überhaupt einzugreifen hat.

Um die Länderrisiken zu begrenzen, haben die von uns untersuchten Banken verschiedene, auf die eigenen Bedürfnisse zugeschnittene Systeme entwickelt, die voneinander in der Ausgestaltung mehr oder weniger stark abweichen. Diese zum Teil erheblichen Unterschiede in der Gestaltung der Systeme zur Beurteilung der Länderrisiken beruhen vor allem auf der unterschiedlichen Geschäftstätigkeit, dem Umfang des Auslandsgeschäftes, der Grösse der Bank, der konzernmässigen Verflechtung, der Organisationsstruktur, aber auch auf dem Entwicklungsstand der aufgebauten Systeme und der subjektiven Einschätzungen der für die Beurteilung massgebenden Kriterien. Die Differenzen zeigen aber auch auf, dass es bis heute noch nicht gelungen ist, hiefür wissenschaftlich abgesicherte Methoden zu finden. Wichtig ist daher, dass sich Banken, mit welchen Methoden und Modellen sie auch immer operieren, ein möglichst objektives Gesamtbild über ein Land machen, um bei Gefährdung seiner Zahlungsfähigkeit rechtzeitig die erforderlichen Massnahmen treffen zu können.

Die Erhebung hat auch gezeigt, dass die Prüfung der Länderbonität und die Festsetzung von Länderlimiten zur Einschränkung der Auslandsrisiken die wichtigsten Mittel sind. Alle Banken arbeiten in der Regel mit diesen Instrumenten. Die Beurteilung der Länderbonität aufgrund wirtschaftlicher Kenngrössen und Indikatoren (wie innen-, aussenwirtschaftliche und Daten der Auslandsverschuldung) sowie politischer Faktoren, aber auch persönliche Länderkenntnisse der zuständigen Bankmitarbeiter und konkrete geschäftliche Erfahrungen in den betreffenden Ländern werden als wesentliche Voraussetzungen dafür betrachtet, um daran anschliessend die Länder in verschiedene Risikokategorien einzureihen und um die Limiten pro Land oder Ländergruppen festzulegen. Aufgrund der Untersuchung ergibt sich als weitere Anforderung an ein gut ausgebautes Länderrisikoüberwachungssystem, dass die Länderengagements nach dem Bruttoprinzip auf konsolidierter Basis erfasst werden müssen; mit andern Worten sind alle

Verpflichtungen der Inlands- und Auslandstöchter im Bankbereich mitzuberücksichtigen. Ebenso ist bei der Erfassung der Engagements nach Möglichkeit nicht auf das sogenannte Schuldnerdomizil-, sondern auf das Risikodomizil-Prinzip abzustellen, das besagt, dass für die Erfassung jenes Land massgebend ist, in welchem für die Bank die effektiven Risiken liegen. Den Länderlimiten anzurechnen sind aber auch bilanzindifferente Geschäfte wie Eventualverbindlichkeiten oder offene Kreditlinien.

Länderlimiten sind aber nur dann sinnvoll, wenn Verwaltungsrat und Bankleitung klare Vorstellungen darüber haben, wie weit sich ihr Institut international engagieren soll. Deshalb begrenzen verschiedene Banken ihre Auslandsengagements im Verhältnis zur Bilanzsumme, andere definieren Minimalanteile für das Inlandsrisiko bzw. Maximalanteile für das Länderrisiko. Gewisse Institute verwenden die eigenen Mittel als Bezugsbasis oder gehen sogar soweit, für Problemländer Verhältniszahlen zu den freien inneren Reserven zu bestimmen, damit im Falle von Verlusten die offenen Reserven nicht berührt werden. Entscheidend scheint somit, dass die Länderrisiken als Gesamtheit, gemessen an der eigenen Ertrags- und Kapitalkraft, nicht zur Existenzfrage werden. Die Bildung von Rückstellungen und eine genügende Risikovorsorge ist, wie die jüngste politische Entwicklung gezeigt hat, gerade in diesem Bereich nicht weniger wichtig als für das individuelle Bonitätsrisiko.

Inwieweit soll nun die Aufsichtsbehörde angesichts der bedeutenden Auslandstätigkeit unserer Banken in diesem Tätigkeitsfeld im Interesse des Gläubigerschutzes aktiv werden? Die Bankenkommision ist der Auffassung, dass die Beurteilung, Erfassung und Begrenzung der Länderrisiken zu den Aufgaben eines jeden Bankinstitutes gehört, das im Ausland tätig ist. Alle Banken haben für ihre diesbezügliche Geschäftspolitik und die darauf basierenden Entscheide allein

die Verantwortung zu tragen. Die Bankenkommission hat jedoch dafür zu sorgen, dass sie die erforderlichen Instrumentarien schaffen, welche ihrer Organisation, Struktur, Grösse und Geschäftstätigkeit entsprechen, und dass die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Bankorgane klar geordnet sind. Dagegen ist es nicht ihre Aufgabe, die einzelnen Länder einzustufen, könnte dies möglicherweise nicht nur politische Implikationen (Länderklassierung) nach sich ziehen, sondern auch die Gefahr heraufbeschwören, dass sämtliche Banken gestützt auf die Einstufung der Länder durch die Bankenkommission gleichgerichtet die gleichen Risiken eingehen würden, ohne dass Gewähr dafür besteht, dass die Klassifizierung der Aufsichtsbehörde die richtige ist.

Die direkte Prüfung der Zweckmässigkeit der bankindividuellen Systeme obliegt nach unserem Aufsichtssystem primär den anerkannten externen Revisionsgesellschaften. Sie haben sich in ihren Revisionsberichten über Schwächen und Mängel der Organisation und Methoden sowie über die Einhaltung der von den Banken sich selbst gesetzten Richtlinien zu äussern und nötigenfalls für gefährdete oder einseitige Länderengagements von ihnen Rückstellungen zu verlangen. Gestützt auf die Ergebnisse dieser Berichte kann die Bankenkommission allenfalls sich aufdrängende Massnahmen ergreifen.

5.7 Insider-Geschäfte schweizerischer Banken in den USA

Nach der Gesetzgebung der Vereinigten Staaten von Amerika ist der Handel mit Wertpapieren unter missbräuchlicher Ausnutzung nicht allgemein zugänglicher Informationen, welche die Kursentwicklung wesentlich beeinflussen können (sog. Insider-Geschäfte), untersagt. Bei Widerhandlungen hat der Insider den erzielten Gewinn zurückzuerstatten und unterliegt verwaltungs- und strafrechtlichen Sanktionen.

Auch nach schweizerischer Auffassung sind Insider-Transaktionen verpönt. Sie werden jedoch noch von keiner straf- oder zivilrechtlichen Norm ausdrücklich erfasst. Ihre Aufdeckung ist ohne strafrechtliche Mittel äusserst schwierig, weshalb die Bankenkommission bereits im Jahre 1977 einen Antrag des Zürcher Regierungsrates auf Schaffung eines bundesrechtlichen Insider-Straftatbestandes unterstützt hat. Aber auch ohne eine besondere Strafnorm ist unbestritten, dass die Vornahme von Insider-Geschäften für eigene Rechnung einer Bank oder ihre wissentliche Mitwirkung an derartigen Geschäften von Kunden mit der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit der leitenden Bankorgane unvereinbar ist. Andererseits sind Insider-Transaktionen von Kunden für unsere Banken in der Flut der täglichen Geschäfte im Zeitpunkt ihrer Durchführung oft nicht als solche erkennbar, zumal wenn sie ausländische Gesellschaften betreffen. Die Banken können somit auch bei grösster Aufmerksamkeit das Risiko nie ganz ausschliessen, von Kunden für Insider-Geschäfte missbraucht zu werden und damit mit ausländischen Rechtsordnungen in Konflikt zu geraten.

Im Berichtsjahr verlangte die Securities and Exchange Commission (SEC), welcher die Aufsicht über den amerikanischen Wertpapiermarkt obliegt, von verschiedenen Schweizer Banken Auskünfte über Transaktionen an amerikanischen Börsen, da sie vermutete, es handle sich um Insider-Geschäfte im Hinblick auf bevorstehende Fusionen. Die Banken, die zwar im Auftrag und für Rechnung von Kunden, jedoch in eigenem Namen gehandelt hatten, weigerten sich unter Berufung auf die schweizerischen Geheimhaltungsvorschriften (Bankgeheimnis und wirtschaftlicher Nachrichtendienst), die Namen der Kunden bekanntzugeben. Ohne Ermächtigung durch den Kunden ist es einer Bank nämlich nach schweizerischem Recht grundsätzlich verwehrt, gegenüber ausländischen Behörden Geschäftsgeheimnisse von Kunden preiszugeben, es sei denn im Rahmen eines von der schweizerischen Rechtsordnung vorgesehenen

Rechtshilfeverfahrens. Ob und in welchem Umfang aber der schweizerisch-amerikanische Staatsvertrag vom 25. Mai 1973 über die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen oder allenfalls die förmliche Rechtshilfe in Zivilsachen auf Insider-Transaktionen anwendbar sind, ist zur Zeit noch in Abklärung.

Wo der Rechtshilfegeweg ausgeschlossen oder von der SEC gar nicht beschritten wird, befinden sich die Banken im Konflikt zwischen den amerikanischen Auskunftsspflichten einerseits und den schweizerischen Geheimhaltungsvorschriften andererseits. In einem Fall hat der von der SEC angerufene New Yorker Bundesdistriktsrichter eine schweizerische Bank unter Androhung einer Tagesbusse von 50'000 Dollar, dem Ausschluss von den amerikanischen Wertpapierbörsen, der Beschlagnahme ihrer Vermögenswerte in den USA sowie der Beugehaft für ihre Organe und Angestellten zur Auskunfterteilung angewiesen. Kurz vor der definitiven Ausfertigung des Gerichtsbefehls erklärte sich der betreffende Bankkunde schliesslich zur Bekanntgabe seiner Identität bereit. Andere Insider-Verfahren der SEC gegen schweizerische Banken sind indessen noch hängig.

Es wäre erwünscht, könnte Rechtshilfe geleistet werden, wenn gewichtige Momente dafür sprechen, dass über eine Schweizer Bank in den USA Geschäfte unter missbräuchlicher Verwendung der Insider-Stellung abgewickelt werden. Die Bankenkommision hat im übrigen ihren Antrag erneuert, auch in der Schweiz einen entsprechenden Straftatbestand zu schaffen.

5.8 Vorsorgliche Massnahmen zum Schutze von Vermögenswerten von Banken für den Fall internationaler Konflikte

Die gespannten Beziehungen zwischen den Grossmächten und das Aufflackern von Unruheherden haben kürzlich einige Banken

veranlasst, Massnahmen zum Schutze von bankeigenen und anvertrauten Werten für den Fall internationaler Konflikte vorzukehren. Im Vordergrund stehen die Erteilung von ausserordentlichen Vollmachten an Vertrauensleute im Ausland, die fiduziarische Abtretung und die Errichtung von Trusts. Nach heutigem Recht können die Banken solche vorsorgliche Massnahmen treffen, ohne die Bankenkommission zu begrüssen. Hingegen sind die gleichen Massnahmen durch die zuständige Aufsichtsbehörde genehmigungspflichtig, wenn sie das Vermögen von Stiftungen, Versicherungsgesellschaften oder Anlagefonds betreffen. Diese Genehmigungspflicht ergibt sich aus dem Bundesratsbeschluss vom 12. April 1957 betreffend vorsorgliche Schutzmassnahmen für juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelfirmen (SR 531.54).

Die Bankenkommission hat nun dem Bundesrat beantragt, diesen Bundesratsbeschluss in der Weise zu ändern, dass für die Banken die gleiche Genehmigungspflicht eingeführt wird, wie sie bereits für die Anlagefonds gilt, die ja ebenfalls von der Bankenkommission beaufsichtigt werden. Dabei hat die Bankenkommission nicht die Absicht, im Einzelfall bei der Auswahl und der Ausgestaltung vorsorglicher Massnahmen ihr Ermessen an Stelle desjenigen der Bankleitung zu setzen. Die Banken (und die Fondsleitungen) sollen frei sein, die ihnen zweckmässig erscheinenden Massnahmen vorzukehren. Die Bankenkommission wird sich lediglich die Zustimmung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens solcher Massnahmen vorbehalten.

5.9 Evidenzzentrale

Die Bankenkommission wies in ihrem Jahresbericht vom vergangenen Jahr (S. 28) auf die Zusammenbrüche zweier Schuldnergruppen hin, die bei einer Vielzahl von Banken recht erhebliche Verluste ausgelöst haben. Einige der betroffenen Banken betonten daraufhin die Notwendigkeit einer Zentralstelle

für Kreditinformation (Evidenzzentrale). Die Bankenkommis-
sion hat auf diese Anregung hin die Schweizerische Bankier-
vereinigung zu einer Stellungnahme aufgefordert. Diese kommt
in ihrem schriftlichen Bericht zum Ergebnis, es sei von der
Gründung einer Evidenzzentrale (die nicht mit jener für
Kleinkredite zu verwechseln ist) abzusehen. Die Vorteile
einer solchen Evidenzzentrale sieht die Bankiervereinigung
darin, dass Kettenverschuldungen teilweise vermieden oder
zumindest frühzeitig erkannt werden können, weshalb nament-
lich bei kleineren und mittleren Instituten, die Grossver-
luste nicht ohne weiteres verkraften können, indirekt der
Schutz der Bankgläubiger verbessert würde. Zu diesen Vortei-
len gesellen sich jedoch nach Ansicht der Bankiervereinigung
folgende, schwerwiegendere Nachteile:

Eine Evidenzzentrale kann kein vollständiges Bild über die
Verschuldung eines Kunden bieten, weil Auslandskredite und
Handelsschulden ebenso fehlen wie die Aktionärsguthaben.

Weiter steht der Aufwand für eine wirksame Zentrale in kei-
nem Verhältnis zum Nutzen. Die Anzahl der zu erfassenden
Kredite und die Häufigkeit der Mutationen würden daher zu
einem enormen Verwaltungsaufwand führen. Dazu kommen noch
die Probleme des Datenschutzes.

Schliesslich vermag die Evidenzzentrale betrügerische Ma-
chenschaften ebenso wenig zu verhindern, wie dies andere
Kontrollmechanismen vermögen.

Diese Gründe haben die Bankenkommision bewogen, die Frage
nach der Einführung einer Evidenzzentrale von sich aus nicht
weiter zu verfolgen. Sie hat daher den Bericht der Bankier-
vereinigung der Studiengruppe zur Revision des Bankenge-
setzes weitergeleitet.

5.10 Pressemeldungen über Verluste

Die Massenmedien berichteten im abgelaufenen Geschäftsjahr wiederholt über Banken, die grosse Verluste erlitten haben. Hat die Aufsichtsbehörde oder sogar das System der Bankenaufsicht versagt oder sind die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Banken einfach schwieriger geworden?

Vorweg darf die Feststellung gemacht werden, dass keine Gläubiger zu Schaden gekommen sind. In allen Fällen konnten die Verluste durch die laufenden Gewinne und/oder durch Auflösung bestehender Reserven abgedeckt werden. Der eigentliche Zweck der bankengesetzlichen Vorschriften ist somit erreicht worden.

Einmal mehr muss betont werden, dass Banken - wie andere Unternehmungen auch - durch ihre Tätigkeit Risiken eingehen, so dass Verluste als solche nichts Aussergewöhnliches bedeuten. Ueberrascht hat aber in einzelnen Fällen die Grösse der Verluste und die Schnelligkeit, mit der sie entstanden sind. In solchen Fällen drängt sich für die Aufsichtsbehörde die Frage auf, ob die Verwaltungsorganisation der betroffenen Banken noch in allen Teilen ihrer komplexen Geschäftstätigkeit entspricht. Banken haben sich nämlich nicht nur gegen Einbruch und Ueberfall - also gegen Ereignisse von aussen -, sondern auch gegen Folgen aus fehlerhaftem Verhalten eigener Mitarbeiter - somit Ereignisse von innen - wirksam durch organisatorische Kontrollmechanismen zu schützen. Die von den bankengesetzlichen Revisionsstellen durchzuführenden Revisionen können nämlich solche internen, von den Banken selber im Geschäftsablauf eingebaute Kontrollen nicht ersetzen. Die externe wie auch die interne Revision kann zwar begangene Fehler nachträglich feststellen, sie zu vermeiden ist aber Aufgabe und Zweck interner Kontrollmassnahmen. Diesem Umstand muss noch mehr als bisher Beachtung geschenkt werden. Eine Aenderung des Aufsichtssystems ist dafür aber nicht notwendig.

5.11 Strafverfolgungen im Ausland gegen Mitarbeiter schweizerischer Banken

Gegen Ende des Berichtsjahres wurden in kurzen Abständen Angestellte der Banque Occidentale pour l'Industrie et le Commerce (Suisse), der Gotthard Bank und der Bank Leu AG im Ausland verhaftet. Es wurde ihnen vorgeworfen, ausländischen Kunden bei der Verletzung der im Wohnsitzland geltenden Devisenbestimmungen geholfen oder selber ausländische Devisenvorschriften missachtet zu haben.

Die Bankenkommission hat schon in ihrem Jahresbericht 1976 (S. 16 f.), also vor der "Vereinbarung über die Sorgfaltspflicht bei der Entgegennahme von Geldern und die Handhabung des Bankgeheimnisses", die Organisation und Förderung des illegalen Devisentransfers nach der Schweiz als unvereinbar mit der notwendigen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung betrachtet. Nach Abklärung des Tatbestandes wird die Bankenkommission zu prüfen haben, ob und gegebenenfalls welche Massnahmen gegen die Banken und ihre leitenden Organe zu ergreifen sind.

6. Neue Eigenmittelvorschriften

Auf den 1. Januar 1981 hat der Bundesrat die revidierten Vorschriften der Bankenverordnung über die eigenen Mittel der Banken in Kraft gesetzt. Wesentlich an der Aenderung ist, dass die Eigenmittelanforderungen nun direkt nach Massgabe der Aktiven festgelegt werden und dass auch die Eventualverpflichtungen und schwebenden Geschäfte mit Eigenmitteln zu unterlegen sind. Die Verordnung hat ferner ausdrücklich die durch Rundschreiben der Bankenkommission eingeführte Pflicht verankert, auch eine Eigenmittelberechnung auf konsolidierter Basis für beherrschende Beteiligungen der Banken im Bank- und Finanzbereich zu erstellen. Für die

nicht zu konsolidierenden Minderheits- und die branchenfremden Beteiligungen in diesem Bereich brachte die Verordnung wesentlich höhere Unterlegungssätze. Andererseits wird den Banken gestattet, bis zu 10 % der vorgeschriebenen eigenen Mittel in Form von nachrangigen Anleihen aufzubringen (vgl. dazu Jahresbericht 1980, S. 5 ff.).

6.1 Auslegungsfragen

Die Umstellung auf ein völlig neues System der Eigenmittel-Berechnung hat zahlreiche Fragen ausgelöst, besonders zu den nachrangigen Darlehen und Obligationenanleihen, die nun teilweise als eigene Mittel angerechnet werden.

Auch wenn das nachrangige Anleihen oder Darlehen teilweise die Funktion von Eigenkapital annimmt, bleibt es eine Verbindlichkeit. Die Nachrangigkeit bedeutet, dass die Gläubiger solcher Verbindlichkeiten im Konkurs der Gesellschaft im Range hinter allen anderen Gläubigern zurücktreten, was zu einer wesentlichen Schlechterstellung führen kann. Mithin übernimmt ein solcher Gläubiger eine eigenkapitalähnliche Haftung, deshalb auch die teilweise Anrechnung als eigene Mittel. Diese schlechtere Gläubigerstellung sollte bei der Emission subordinierter Anleihen noch besser als bisher hervorgehoben werden.

Die haftungsmässige Schlechterstellung hat denn auch die Bankenkommission bewogen, Kassenobligationen mit Rangrücktritt nicht als eigene Mittel anzuerkennen, denn für den Kleinsparer steht die Sicherheit seiner Anlage im Vordergrund, er will nicht ein erhöhtes Risiko in Kauf nehmen. Zudem ist fraglich, ob der Käufer einer nachrangigen Kassenobligation die Nachrangigkeit sowie deren Bedeutung überhaupt erkennen würde.

Die Frage nach der vorzeitigen Kündigung von nachrangigen Schulden stellt sich nur bei einer Laufzeit von mehr als sieben Jahren (gesetzliche Mindestlaufzeit). Möchte eine Bank von ihrem vorzeitigen Kündigungsrecht keinen Gebrauch machen, damit sie sich das nachrangige Darlehen weiterhin anrechnen lassen kann, so hat sie spätestens zwei Jahre vor dem möglichen Kündigungstermin der Bankenkommission eine ausdrückliche, schriftliche Verzichtserklärung abzugeben; der Verzicht auf die vorzeitige Kündigung ist endgültig.

Ein weiteres Problem stellte sich bei der Frage, ob ein von einer Kantonalbank ausgegebenes nachrangiges Darlehen, dessen Rückzahlung der Kanton garantiert, als eigene Mittel angerechnet werden kann. Die Aufsichtsbehörde stimmte der Anrechnung zu, weil die Eigenmittelvorschriften ja nicht eine Maximierung des Verlustrisikos derjenigen Kreise bezwecken, welche die eigenen Mittel zur Verfügung stellen, sondern ausschliesslich dem Gläubigerschutz dienen: es kann somit nicht Aufgabe der Bankenkommission sein, für ein höheres Risiko der nachrangigen Gläubiger zu sorgen.

Die Vorschrift in Art. 12 BankV, wonach Banken konsolidierte Bilanzen der von ihnen direkt oder indirekt beherrschten Unternehmen zu erstellen haben, führt nicht zur Aufhebung der aus dem Jahre 1978 stammenden Konsolidierungsrichtlinien. Diese werden allerdings auf Anregung der Banken überarbeitet und an die revidierte Bankenverordnung angepasst. Vorläufig gelten die Konsolidierungsrichtlinien unverändert weiter. So sind wie bisher unbedeutende Beteiligungen von der Konsolidierungspflicht ausgenommen.

Die alte Ordnung privilegierte die Kantonalbanken bei der Berechnung der erforderlichen Eigenmittel. Dieses Privileg hat auch das neue System übernommen. Kantonalbanken, für deren Verbindlichkeiten der Kanton haftet, dürfen bei der Berechnung der erforderlichen eigenen Mittel einen pauschalen

Abzug von 5 % vornehmen. Kantonalbanken, für deren Verbindlichkeiten der Kanton nur teilweise haftet, dürfen diesen Pauschalabzug jedoch nicht vornehmen, auch nicht teilweise, denn sonst würden die Gläubiger, die nicht von der Staatsgarantie profitieren, durch die Abnahme des Haftungssubstrates noch stärker benachteiligt, als sie es ohnehin sind.

Eine Bank, die den neuen Anforderungen an die eigenen Mittel nicht genügt, hat diese bis Ende 1983 auf den geforderten Stand zu bringen. Bis zu diesem Zeitpunkt darf sie ihre erforderlichen eigenen Mittel noch nach dem bisherigen Recht berechnen. Auf diese Uebergangsbestimmung kann sich eine Bank, die am 31. Dezember 1980 die neuen Eigenmittelvorschriften erfüllte, nicht mehr berufen. Die neue Verordnung will lediglich denjenigen Banken eine Anpassungsfrist einräumen, die ihre Geschäftstätigkeit im Vertrauen auf die bisherigen Anforderungen ausgerichtet haben und nun wegen der Verordnungsänderung ungewollt den Anforderungen nicht mehr genügen. Umgekehrt kann eine Bank, die dank dieser Uebergangsbestimmung ihre Eigenmittel noch nach dem bisherigen Recht ausrichten darf, ein nachrangiges Darlehen nicht als eigene Mittel anrechnen lassen, wenn sie sogar mit diesen nur die Anforderungen des bisherigen, nicht aber des neuen Rechts erfüllt. Eine Bank kann nicht nach Belieben die jeweils günstigsten Bestandteile aus dem alten und dem neuen Recht herauslösen und beanspruchen. Die Kombination von bisherigem und neuem Recht ist deshalb abzulehnen.

6.2 Auswirkungen der Aenderung der Bankenverordnung auf die eigenen Mittel (EM)

Da sich das nach altem Recht vorgeschriebene Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital bisher bewährt hatte, bestand für die Bankenkommission bei der Teilrevision der Bankenverordnung kein Anlass, eine globale Erhöhung oder Senkung der

EM-Anforderungen anzustreben. Vielmehr sollten die neuen EM-Vorschriften zukunftsgerichtet sein und dort greifen, wo aufgrund höherer Risiken in den Aktiven eine stärkere Unterlegung gerechtfertigt ist.

Zur Ueberprüfung dieser Zielsetzung hat die Bankenkommission mit einer Umfrage bei den Banken für das Geschäftsjahr per Ende 1980 ermittelt, wie sich die neuen EM-Vorschriften im Vergleich zu den alten auf die erforderlichen EM der Banken tatsächlich ausgewirkt haben. Ihre Untersuchung, in die 429 Banken einbezogen wurden, zeigt zusammenfassend folgendes Ergebnis.

a) Erforderliche EM nach alter und neuer Ordnung, gegliedert nach Bankgruppen (unkonsolidiert)

Bankgruppen	Anzahl erfasste Banken	erforderliche EM in Mio. Fr.		
		alt	neu	Veränderung
Kantonalbanken	29	4'682	4'655	- 27
Grossbanken	5	17'833	18'030	+ 197
Regionalbanken	219	2'503	2'231	- 272
Handelsbanken	34	962	1'046	+ 84
Börsenbanken	41	334	383	+ 49
Kleinkreditbanken	14	213	229	+ 16
andere Schweizer Banken	4	28	27	- 1
ausl. beherrschte Banken	83	3'936	3'832	- 104
Total	429	30'491	30'433	- 58

Aus der Tabelle geht hervor, dass bei den 429 erfassten Banken die erforderlichen EM nach der neuen Ordnung unbedeutend um lediglich 58 Mio. Fr. oder um 0,2 % abgenommen haben. Das Ziel, die Eigenmittelbelastung des schweizerischen Bankensystems insgesamt nicht zu verändern, wurde somit erreicht.

b) Anzahl Banken mit einem Mehr- bzw. Mindererfordernis an EM (unkonsolidiert)

	Banken		erforderliche EM					
			alt		neu		Veränderung gegenüber alt	
	Anzahl	%	Mio.	%	Mio.	%	Mio.	%
mehr EM	103	24	14'324	47	15'606	51.3	+ 1'282	8.95
weniger EM	292	68	16'104	52.8	14'764	48.5	- 1'340	8.3
unverändert	34	8	63	0.2	63	0.2	-	-
Total	429	100	30'491	100	30'433	100	- 58	0.2

Von den 429 untersuchten Banken benötigen rund 1/4 (24 %) mehr EM. Bei diesen Banken handelt es sich vorwiegend um grössere Institute, deren EM zusammen 51 % der erforderlichen EM nach neuer Regelung ausmachen. Gegenüber den alten Anforderungen bedeutet dies ein Mehrerfordernis von durchschnittlich 9 % oder insgesamt 1'282 Mio. Fr.

Eine Erleichterung der EM-Belastung war bei rund 2/3 (68 %) der Banken festzustellen. Das Total ihrer EM entspricht 49 % der insgesamt erforderlichen EM berechnet nach den neuen Vorschriften bzw. ein Mindererfordernis von insgesamt 1'340 Mio. Fr. oder durchschnittlich 8,3 %.

c) Mehr- bzw. Mindererfordernis an EM, gegliedert nach Bankgruppen (unkonsolidiert)

Bankgruppen	mehr erforderliche EM			weniger erforderliche EM		
	Anzahl Banken	in Mio. Fr.		Anzahl Banken	in Mio. Fr.	
		alt	neu		alt	neu
Kantonalbanken	8	1'414	1'586	21	3'268	3'069
Grossbanken	2	10'427	11'050	3	7'406	6'980
Regionalbanken	16	238	256	182	2'228	1'939
Handelsbanken	13	529	645	17	430	397
Börsenbanken	24	221	277	13	93	85
Kleinkreditbanken	7	130	153	5	82	76
andere Schweizer- banken	1	8	10	2	19	16
ausl. beherrschte Banken	32	1'357	1'629	49	2'578	2'202
Total	103	14'324	15'606	292	16'104	14'764

Zusammenfassend kann hier festgehalten werden, dass vornehmlich die Regional- und Kantonalbanken von den neuen Vorschriften profitiert haben. 83 % der Regionalinstitute und 73 % der Kantonalbanken verzeichneten durch die Revision eine Erleichterung. Dies ist vornehmlich auf die Tatsache zurückzuführen, dass die beiden Banktypen grösstenteils noch stark im Hypothekarsektor tätig sind. Hohe Hypothekarbestände waren denn auch neben einem starken Engagement im Interbankengeschäft (Bankendebitoren) - die zu einem Rückgang der erforderlichen EM bei mehr als der Hälfte der ausländisch beherrschten Banken führten - generell die Ursache für die Entlastung vieler Bankinstitute. Insgesamt brachte die neue Regelung für 68 % der Banken Erleichterungen und für 8 % keine Veränderungen mit sich.

Die Gründe, die zu einer Erhöhung der erforderlichen EM führten, sind vor allem auf den Besitz von umfangreichen Beteiligungen oder "anderen Liegenschaften", aber auch auf bedeutende Positionen an Eventualverbindlichkeiten, Edelme-

tall- und Devisentermingeschäften, die sich insbesondere bei den Handels- und Börsenbanken auswirken, sowie auf hohe Auslandsaktiven und grosse Bestände an Akkreditiven, die hauptsächlich die Auslandsbanken betrafen. Bemerkenswert ist hierbei der Umstand, dass bei sämtlichen Bankgruppen ein bis gegen zwei Drittel des Mehrerfordernisses an EM je ein Institut trifft und dass allein auf sieben von 103 Banken 74 % des Mehrerfordernisses fallen. Für die anderen 96 betroffenen Banken ist im Einzelfall die Mehrbelastung gleichwohl recht spürbar, dies vor allem bei kleineren und mittleren Instituten.

d) Anrechenbare EM (unkonsolidiert)

Bankgruppen	alt	neu	Veränderung
Kantonalbanken	5'058	5'113	55
Grossbanken	17'906	18'312	406
Regionalbanken	2'849	2'855	6
Handelsbanken	1'381	1'390	9
Börsenbanken	941	963	22
Kleinkreditbanken	283	285	2
andere Schweizer Banken	52	63	11
ausländisch beherrschte Banken	5'140	5'182	42
Total	33'610	34'163	553

Unter der neuen EM-Verordnung konnten insgesamt 553 Mio. Fr. mehr als EM angerechnet werden. Dieser Mehrbetrag rührt daher, dass vier Banken per Ende 1980 nachrangige Darlehen im Umfange von 377 Mio. Fr. auswiesen. Zudem wurden stille Reserven im Betrage von 176 Mio. Fr. neu als EM angerechnet.

e) Erfüllung der Eigenmittelanforderungen

- unkonsolidiert

neue EM-Vorschriften \ alte EM-Vorschriften	erfüllt	nicht erfüllt	Total
erfüllt	408	8	416
nicht erfüllt	10	3	13
Total	418	11	429

Von den 429 erfassten Banken erfüllten 418 die Anforderungen an die EM nach alter Regelung und 416 nach neuer Ordnung, wogegen deren 11 bzw. 13 sie nicht erfüllten. Von den 416 Instituten, welche den Anforderungen nach revidierter Verordnung genügten, hätten deren acht jenen nach alter Verordnung nicht nachkommen können. Zehn der 418 Banken, welche auf die erforderlichen EM nach altem Recht kamen, erfüllten diejenige nach neuer Verordnung nicht; sie werden somit ihre EM innert dreier Jahre auf den von dieser geforderten Stand bringen müssen. Den drei Banken, die weder über die alten noch über die neuen erforderlichen EM verfügten, wurde eine befristete Ausnahmeregelung gewährt.

- konsolidiert

Bankgruppen	Anzahl Banken	unkonsolidiert		konsolidiert			
		erforderliche EM in Mio. Fr.		erforderliche EM	Anrechenbare EM	Anforderungen erfüllt	
		alt	neu	in Mio.Fr.		ja	nein
Kantonalbanken	2	527	554	548	550	1	1
Grossbanken	5	17'833	18'030	18'422	18'863	4	1
Regionalbanken	30	1'028	950	968	1'174	29	1
Handelsbanken	14	840	922	976	1'142	13	1
Börsenbanken	10	193	222	227	331	10	-
Kleinkreditbanken	4	80	97	90	96	3	1
ausl. beherrschte Banken	22	2'124	2'116	2'184	2'701	21	1
Total	87	22'625	22'891	23'415	24'857	81	6

Die Tabelle stellt für die erfassten konsolidierungspflichtigen Banken die erforderlichen EM auf unkonsolidierter und konsolidierter Basis einander gegenüber und zeigt auch auf, ob die Anforderungen auf konsolidierter Basis von allen Banken erfüllt werden.

Die erfassten Zahlen sprechen für sich: Nur sechs Institute, das sind knapp 7 % der konsolidierungspflichtigen Banken, konnten den neuen Anforderungen nicht gerecht werden. Die Banken insgesamt wiesen dagegen einen Betrag von rund 1,4 Mia. Fr. oder 2,6 % mehr als erforderlich aus. Dies zeigt, dass das konsolidierte Bankensystem in der Schweiz generell gut fundiert ist.

f) Zusammenfassung

Die Auswertung der Eigenmittel-Ausweise - berechnet nach alter und neuer Regelung für das Geschäftsjahr 1980 - zeigt

auf, dass die Umstellung der Berechnung der eigenen Mittel direkt nach Massgabe der Aktiven (und der Eventualverbindlichkeiten und schwebenden Geschäfte) für die Schweizer Banken insgesamt nicht zu einer Verschärfung der erforderlichen Eigenmittel geführt hat. Allerdings werden Mehrbelastungen bei einzelnen Instituten recht spürbar. Dies ist die Folge der verfeinerten Gliederung der Unterlegungssätze, die besser an die Geschäftstätigkeit und -struktur der einzelnen Banken und damit auch an den Risiko- und Immobilisierungsgrad angepasst wurde. Mit den neuen Vorschriften ist für die Zukunft ein Steuerungseffekt verbunden, indem risikoreiche Aktivitäten eine höhere Eigenmittel-Belastung für die Banken mit sich bringen (und umgekehrt), und indem die Mehrfachverwendung des Eigenkapitals, wenn auch nicht eliminiert, so doch wesentlich eingeschränkt wird. Das Ziel der neuen Eigenmittel-Konzeption ist somit erreicht worden.

7. Beziehungen zu Behörden des Bundes, zu Verbänden und internationalen Organisationen

7.1 Zu Behörden des Bundes

Der Bundesrat ist über den Vorsteher des Eidg. Finanzdepartementes laufend über aktuelle Fragen und Probleme der Aufsicht orientiert worden. Auch im Berichtsjahr sind der Bankenkommission vom Eidg. Finanzdepartement zahlreiche parlamentarische Anfragen aus dem Bereich der Bankenaufsicht zur Vernehmlassung unterbreitet worden. Ferner ersuchte die zur Vorberatung des Entwurfs zu einer Steuer auf Treuhandanlagen zuständige Kommission des Nationalrates die Bankenkommission um Beantwortung einiger Fragen.

7.2 Zu Verbänden

Die regelmässigen Aussprachen mit Delegationen der Schweizerischen Bankiervereinigung und der übrigen Bankverbände zielen darauf ab, das gegenseitige Verständnis zu verbessern und bei aufsichtsrechtlichen Massnahmen branchenspezifischen Gegebenheiten nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Dem nämlichen Ziel dienen die engen Kontakte zur Schweizerischen Treuhand- und Revisionskammer, in erster Linie zu deren Kommission für Bankenrevision.

7.3 Zu internationalen Organisationen und ausländischen Aufsichtsbehörden

Der unter den Auspizien der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel stehende Ausschuss für Bankengesetzgebung und -aufsicht setzt sich aus Vertretern der Notenbanken und der Aufsichtsbehörden der bedeutendsten westlichen Industriestaaten zusammen. Der Ausschuss befasste sich 1981 besonders mit der Prüfung der Vermögensverwaltung der Banken, mit der Beurteilung und Begrenzung der Länderrisiken, sowie mit der Bemessung des für Banken erforderlichen Eigenkapitals. Er beauftragte ferner eine Studiengruppe, die Schaffung einer internationalen Risikozentrale zu prüfen und veranlasste statistische Erhebungen über das Ausmass, in welchem Banken am Euromarkt kurzfristige Verbindlichkeiten aufnahmen, um langfristige Kredite zu finanzieren.

Vor Jahresfrist berichteten wir, dass die amerikanischen Behörden den auch von Seiten der Schweiz erhobenen Einwänden gegen ihre Absicht, die in den USA durch Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen tätigen ausländischen Banken umfassenden Auskunftspflichten auch für die Bereiche ausserhalb der USA zu unterwerfen, nur in beschränktem Masse Rech-

nung trügen. Diese Vorschriften über die Auskunftspflichten ausländischer Banken sind auf Februar 1981 in Kraft gesetzt worden. Ueber die Art, wie diese Auskunftspflichten zu erfüllen seien, werden noch Besprechungen geführt.

Auf Einladung der amerikanischen Aufsichtsbehörden fand am 24. und 25. September 1981 in Washington eine internationale Konferenz statt, an welcher gegen 80 Bankaufsichtsbehörden aus allen Teilen der Welt, die Notenbanken sowie die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, die Weltbank, der Internationale Währungsfonds, die Europäische Gemeinschaft und das Studienzentrum für lateinamerikanische Währungsfragen teilnahmen. Die Konferenz befasste sich mit der durch die zunehmende Internationalisierung des Bankgeschäftes erforderlichen verstärkten Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden, mit den Anforderungen an das Eigenkapital, mit den Problemen der Einlagensicherung und mit der Behandlung von Bankzusammenbrüchen.

Aehnlichen Themen auf Sachbearbeiterebene war auch ein von der niederländischen Bankenaufsicht organisiertes Seminar gewidmet, an dem sich zwei Mitarbeiter des Sekretariates beteiligten.

Die jährliche Zusammenkunft der deutschen, österreichischen und schweizerischen Aufsichtsbehörden fand am 29. und 30. Juni 1981 in Bern statt. Sie diente der gegenseitigen Orientierung über den Stand der in allen drei Ländern angestrebten Revisionen der Bankengesetze und über die im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft vorbereiteten Richtlinien über die Jahresabschlüsse von Banken. Grosse Beachtung fanden die Erfahrungen der Schweiz mit den neuen Eigenmittelvorschriften. Allgemein stiessen der Aufbau und das Funktionieren der Schweizerischen Bankenaufsicht auf grosses Interesse.

IV. AUFSICHT UEBER DIE ANLAGEFONDS

Grundlage der Aufsicht über die Anlagefonds sind das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds (AFG), die Vollziehungsverordnung vom 20. Januar 1967 (AFV) und die Verordnung vom 13. Januar 1971 über die ausländischen Anlagefonds (AuslAFV).

1. Stand und Entwicklung der Anlagefonds im Jahre 1981

Hierüber gibt die nachstehende Aufstellung Aufschluss:

	Anzahl <u>31.12.81</u>	Fondsvermögen <u>per 30.9.81</u> in Mio. Fr.	Einzahlungen ./. Rückzüge <u>1.10.80-30.9.81</u> in Mio. Fr.
Wertschriftenfonds	81	7'760	- 453
Immobilien- und ge- mischte Fonds	43	6'740	+ 321
anlagefonds- ähnliche Vermögen	1	13	-
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	125	14'513	- 132
zur Werbung zugelassene ausländische Fonds	49		- 112

Zudem befinden sich 9 schweizerische Anlagefonds in Liquidation, wovon 7 unter Sachwalterschaft.

Im Berichtsjahr wurden sieben Wertschriftenfonds gegründet: Asiavalor, Japan-Invest, Pacific-Valor, D-Mark Bond Selec-

tion, Dollar Bond Selection, Florin Bond Selection, Schoop Reiff Fonds. Auffallend ist die Abkehr vom weltweit und in jeder Währung tätigen Fonds und die Beschränkung auf ein bestimmtes Wirtschaftsgebiet, bei Obligationenfonds auf eine bestimmte Währung. Die Risikostreuung wird also reglementarisch eingeschränkt und der Anleger (oder sein Berater) bestimmt durch die Auswahl eines oder mehrerer Fonds selber die Anlagepolitik. Bei veränderten Verhältnissen muss der Anleger von einem Fonds auf einen anderen umsteigen. Die Konzeption einer breiten Risikostreuung, nach der die Fondsleitung für den Anleger entscheidet und je nach Zukunftsaussichten die Anlagen umplaziert, hat offenbar nicht durchwegs befriedigt. Tatsächlich haben Fondsleitungen grosser weltweit tätiger Fonds oft Mühe, die Zusammensetzung des Portefeuilles grundlegend zu ändern und neuen Erkenntnissen anzupassen. Die Anlagepolitik solcher Fonds wirkt deshalb oft unklar.

Zwei Wertschriftenfonds (Eurovest, Intervest Trust Fund) sind in Liquidation getreten. Auf die Auflage des im letzten Jahr bewilligten Anlagefonds Rifonds wurde verzichtet. Die langwierige Liquidation zweier Anlagefonds konnte durch deren Sachwalter abgeschlossen werden: Interglobe und Ring Appartementhotel Lago di Lugano.

Fallende Börsennotizen und hohe Zinssätze waren dem Absatz von Fondsanteilen nicht förderlich. Die Wertschriftenfonds mussten mehr Anteile zurücknehmen als sie im Publikum platzieren konnten. Der gleiche Trend zeigt sich auch im Fondsgeschäft anderer, vergleichbarer Länder. Das positive Ergebnis der Immobilienfonds beruht grösstenteils auf dem Erfolg eines Fonds mit Grundbesitz in Italien. Bei den Anlagefonds für inländische Liegenschaften überwiegen die Rücknahmen seit Mitte 1981.

2. Behandelte Geschäfte

Im Berichtsjahr wurden von der Kommission 41 (43) Geschäfte behandelt. Keine der Verfügungen wurde an das Bundesgericht weitergezogen. Hingegen hat das Bundesgericht im Berichtsjahr die Beschwerde gegen eine Verfügung aus dem Jahre 1979 abgewiesen (vgl. Seite 48 f.).

3. Aus der Praxis der Aufsicht

3.1 Anteilscheinkontrolle

Die Bedeutung der Zertifikatskontrolle wird oft unterschätzt. Im Berichtsjahr mehrten sich Bemerkungen von Revisionsstellen über Differenzen in der Zertifikatskontrolle. In einem Fall machte die Depotbank die Entdeckung, dass sich unter den sammelverwahrten Kundentiteln Zertifikate befanden, die längst zurückgenommen und ausbezahlt worden waren. Ein Angestellter, dem übertragen worden war, zurückgenommene Anteilscheine zu vernichten, hatte sich solche angeeignet und in den Kundendepots gegen gute Stücke ausgetauscht.

Zurückgenommene Zertifikate (mit Couponsbogen) und eingelöste Coupons sind sofort zu entwerten und vor der Vernichtung der Revisionsstelle zur Kontrolle vorzulegen. Das gleiche hat an jedem Couponverfall für die Coupons zu gelten, die an den noch nicht ausgegebenen Zertifikaten (Blanketten) haften. Selbstverständlich ist die Anteilscheinkontrolle nach Art. 20 AFV genau zu führen, und zwar unter Angabe des Zeichners oder Einreichers, damit in jedem Fall auf die Abrechnung zurückgegriffen werden kann.

Fehlen bei der Anteilscheinkontrolle Zertifikate oder sind solche in Umlauf gesetzt worden, ohne dass dem Fondsvermögen der Gegenwert zugeflossen ist, so hat die Depotbank Ersatz zu leisten.

3.2 Buchführung in Landeswährung

Die Bankenkommision hat einen Entscheid aus dem Jahre 1967 bestätigt, wonach die Bücher des Anlagefonds in Schweizerfranken zu führen sind und die Rechnungsablage ebenfalls in Landeswährung zu erfolgen hat. Sie stützt sich dabei auf Art. 14 Abs. 4 AFV, der auf Art. 960 Abs. 1 OR verweist. Diese Vorschrift ist durchaus sinnvoll. Der Anlagefonds gibt in grosser Zahl gleichartige Wertpapiere aus, für die öffentlich erworben wird. Beim Anlagefonds mit Sitz in der Schweiz ist grundsätzlich davon auszugehen, dass er sich jedenfalls an Inländer richtet. Was für schweizerische Gesellschaften gilt, selbst wenn sie ihr Vermögen vollständig im Ausland angelegt haben, kann durchaus auch für schweizerische Anlagefonds massgebend sein. Bezugswährung des Anlegers ist der Schweizerfranken. Der Anleger soll den Ausgabepreis in dieser Währung bar bezahlen können und soll das Recht auf Erfüllung in gesetzlichen Zahlungsmitteln haben.

Der Fondsleitung steht es frei, im Rechenschaftsbericht neben der Abrechnung in Schweizerfranken, eine solche in fremder Währung aufzuführen, dies durch Umrechnung der Schweizerfrankenbeträge. Auf Wunsch des Kunden können - jeweils zum Tageskurs - die Liberierungsabrechnungen in ausländischer Währung erstellt und die jährliche Ausschüttung in Fremdwährung gutgeschrieben werden.

3.3 Unterstellung unter das AFG

Eine Genossenschaft mit Sitz in der Schweiz hat sich über das Mitteilungsblatt eines Berufsverbandes an Aerzte in der Bundesrepublik Deutschland gewandt und sie zur Beteiligung an zwei von der Genossenschaft verwalteten Treuhandvermögen eingeladen. Der Berufsverband umfasst rund 14'000 Mitglieder, wovon rund 500 an den beiden Treuhandvermögen beteiligt

sind. Der Anleger konnte die Höhe seiner Beteiligung am Treuhandvermögen frei festlegen, er musste aber gleichzeitig Mitglied der Genossenschaft sein. Die Genossenschaft legte die Treuhandvermögen in Wertpapieren an und verwaltete diese selbständig und im eigenen Namen, aber ausschliesslich für Rechnung und Risiko der Treugeber, getrennt vom Gesellschaftsvermögen.

Die Bankenkommision war auf diese Vermögensverwaltung im Jahre 1979 aufmerksam gemacht worden und entschied am 20. Dezember des gleichen Jahres, es handle sich bei den beiden Treuhandvermögen um Anlagefonds, die von der Genossenschaft als Fondsleitung verwaltet werden. Drei Merkmale des Anlagefonds - gemeinsame Kapitalanlage, Beachtung einer Risikoverteilung und Öffentliche Werbung - waren offensichtlich gegeben. Auch das vierte Merkmal, die Verwaltung für Rechnung der Anleger durch eine Fondsleitung - auch als Fremdverwaltung bezeichnet -, war hier realisiert. Wohl ist der Anleger Mitglied der verwaltenden Genossenschaft. Aber seine Rechte am Treuhandvermögen und die Pflichten der Genossenschaft zur Verwaltung dieses Vermögens ergeben sich nicht aus der Mitgliedschaft an der Genossenschaft, sondern aus dem Vertragsverhältnis zwischen den beiden. Nach diesem hat der Anleger keinen Einfluss auf die Verwaltung des Treuhandvermögens; der Entscheid über Kauf und Verkauf von Anlagen steht einzig der Genossenschaft zu. Deren Pflichten entsprechen somit denjenigen der Fondsleitung nach Art. 12 Abs. 1 AFG.

Da sämtliche Begriffsmerkmale des Anlagefonds gegeben waren, unterstellte die Bankenkommision die beiden Treuhandvermögen dem AFG und setzte der Fondsleitung eine Frist zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Betriebsbewilligung und die Genehmigung der Fondsreglemente. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid wurde vom Bundesgericht am 23. Dezember 1981 abgewiesen.

3.4 Ernennung und Widerruf eines Sachwalters; konkursamtliche Liquidation eines Anlagefonds

Die Interpecunia Finanz AG in Chur (Interpecunia) hat für die Kapitalanlage in Optionsgeschäften auf amerikanischen Wertschriften geworben. Dem Anleger wurde die Einzahlung auf einem individuellen Konto gutgeschrieben. Der Kauf und Verkauf von Optionen und Wertpapieren erfolgte aber auf gemeinsame Rechnung aller Anleger. An jedem Monatsende wurde der vermeintliche Gewinn errechnet und anteilmässig den individuellen Kundenkonti gutgeschrieben.

Die Bankenkommision unterstellte das von der Interpecunia verwaltete Vermögen dem Anlagefondsgesetz und beauftragte einen Sachwalter mit der Liquidation der Fonds. Zudem wurde die Interpecunia aufgefordert, fünf Millionen Franken sicherzustellen.

Acht Monate später meldete der Sachwalter, er habe liquide Vermögenswerte von nur rund 280'000 Franken sicherstellen können, denen Forderungen von rund 400 Anlegern in der Höhe von 11 Mio. Franken gegenüberstünden; die aufgelaufenen Sachwalterkosten und -auslagen beliefen sich auf 64'000 Franken. Es war vorauszusehen, dass die Liquidation durch den Sachwalter, insbesondere wenn langwierige Verantwortlichkeitsprozesse durchgestanden werden müssen, die wenigen Barmittel aufzehren würden. Deshalb entschied die Bankenkommision, das Sachwaltermandat zu widerrufen und die Liquidation des Anlagefonds nach Konkurseröffnung über die Interpecunia der Konkursverwaltung zu übertragen, dies unter Aufhebung der Aussonderung des Fondsvermögens vom Gesellschaftsvermögen.

4. Internationale Beziehungen

Jedes Jahr erfolgt ein Erfahrungs- und Informationsaustausch mit Vertretern der Aufsichtsbehörden über die Anlagefonds der EWG-Staaten, Schweden, USA, Kanada und der Schweiz. Diesmal fand die Zusammenkunft bei der Securities and Exchange Commission in Washington D.C. statt.

V. AUFSICHT UEBER DAS PFANDBRIEFWESEN

1. Revision des Pfandbriefgesetzes

Die Teilrevision des Pfandbriefgesetzes konnte der Bundesversammlung unterbreitet werden (Botschaft des Bundesrates vom 12. August 1981 betreffend die Aenderung des Bundesgesetzes über die Ausgabe von Pfandbriefen, BBl 1981 III 197 ff.). Sie bringt im wesentlichen eine Aufhebung der Laufzeitbeschränkung für Pfandbriefe, wodurch die Zinsen tiefer gehalten und die Konkurrenzfähigkeit gegenüber anderen Anleihenstiteln wieder hergestellt werden sollen. Zudem wird vorgeschlagen, anstelle eines Pfandbriefinspektors die Bankenkommision als Aufsichtsbehörde über das Pfandbriefwesen zu bezeichnen. Damit soll die bereits begonnene Entwicklung zur Zusammenlegung der beiden Aufsichtssysteme zu Ende geführt werden.

2. Pfandbriefinspektion

Wie im Vorjahresbericht ausgeführt, hat der Bundesrat nach dem Hinschied des Eidg. Pfandbriefinspektors dem Sekretariat der Bankenkommision die Pfandbriefinspektion übertragen. Durch eine Teilrevision der Pfandbriefverordnung wurde dieses gleichzeitig ermächtigt, für diese Aufgabe die bankenrechtlichen Revisionsstellen beizuziehen. Von dieser Ermächtigung hat das Sekretariat angesichts der beschränkten Arbeitskapazität Gebrauch gemacht, so dass heute die Kantonalbanken mit anerkannten internen Inspektoraten von diesen und die anderen Banken von ihren anerkannten Revisionsstellen überprüft werden. Die beiden Pfandbriefzentralen werden dagegen vom Sekretariat selber revidiert. Die Revisionen sowohl bei den Pfandbriefzentralen wie auch bei ihren Mitgliedern haben ergeben, dass die Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes und der Ausführungserlasse fast durchwegs eingehalten worden sind.

VI. BANKENKOMMISSION UND SEKRETARIAT

Am 1. Mai 1981 hat Herr Hans Hartung seine Tätigkeit in der Bankenkommission aufgenommen; sie setzt sich somit wieder aus sieben Mitgliedern zusammen. Das Sekretariat umfasst wie im Vorjahr 27 Mitarbeiter.

Die Kosten der Aufsicht über die Banken und Anlagefonds werden von den beaufsichtigten Unternehmen getragen. Die Aufsichtsgebühren werden so festgesetzt, dass sie insgesamt die Kosten der Bankenkommission und ihres Sekretariates decken.

Für das Rechnungswesen der Aufsichtsbehörde gelten die Erlasse über den Finanzhaushalt des Bundes. Die Bankenkommission wird daher in der entsprechenden Rubrik der Staatsrechnung der Eidgenossenschaft angeführt.

Die Rechnung der Berichtsperiode sieht wie folgt aus:

	Aufwand		Ertrag	
	1981	1980	1981	1980
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Behörde und Personal	2'180'460	1'969'771		
Gemeinkosten	1'881'616	1'705'527		
Aufsichtsgebühren				
- Vortrag aus den Vorjahren			99'434	390'150
- Banken			3'255'741	2'602'291
- Anlagefonds			371'000	358'000
Spruch- und Schreibgebühren			386'775	366'059
Gebühren Pfandbriefinspektion			50'610	58'232
Vortrag auf neue Rechnung	<u>101'484</u>	<u>99'434</u>		
	<u>4'163'560</u>	<u>3'774'732</u>	<u>4'163'560</u>	<u>3'774'732</u>
	=====	=====	=====	=====

*** ***

Der Präsident
Dr. iur. Hermann Bodenmann

Der Direktor
Bernhard Müller

VERZEICHNIS

der von der Eidg. Bankenkommision
anerkannten Revisionsstellen für Banken und Anlagefonds

Liste des institutions de revision
reconnues par la Commission fédérale des banques
pour les banques et les fonds de placement

I. FÜR BANKEN UND ANLAGEFONDS ANERKANNTE REVISIONSSTELLEN /
INSTITUTIONS DE REVISION RECONNUES POUR LES BANQUES ET
POUR LES FONDS DE PLACEMENTS

A. Revisionsverbände / Syndicats de revision

1. Revisionsverband bernischer Banken und Sparkassen, Bern
2. Inspektorat des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen, St. Gallen
3. Revisionsverband schweizerischer Regionalbanken und Sparkassen, Zürich

B. Treuhandgesellschaften / Sociétés fiduciaires

1. Coopers & Lybrand AG, Basel
2. KOREAG Kontroll- & Revisions AG, Basel
3. Gesellschaft für Bankenrevision GBR, Basel
4. Fiduciaire OFOR SA, Genève
5. Société Fiduciaire "Lémano", Lausanne
6. ALFA Treuhand- und Revisions AG, St. Gallen
7. REvisa Treuhand AG, Zug
8. AG für Banken- und Industriekontrolle, Zürich
9. Arthur Andersen AG, Zürich
10. Bankrevisions- & Treuhand AG, Zürich

11. Deloitte, Haskins & Sells AG, Zürich
12. EXPERTA Treuhand AG, Zürich
13. Peat, Marwick, Mitchell & Co. SA, Zürich
14. Price Waterhouse AG, Zürich
15. Ernst & Whinney AG, Zürich
16. Schweizerische Revisionsgesellschaft, Zürich
17. FIDUCIA Bankenrevision AG, Basel

II. NUR FÜR ANLAGEFONDS ANERKANNTE REVISIONSSTELLEN /
INSTITUTIONS DE REVISION RECONNUES SEULEMENT POUR
LES FONDS DE PLACEMENT

18. Allgemeine Treuhand AG, Basel
19. FIDES Revision, Zürich
20. Visura Treuhand-Gesellschaft, Zürich
21. Testor Treuhand AG, Basel
22. Curator Revision, Zürich
23. Schweizerische Treuhandgesellschaft, Basel
24. Columbus Treuhand AG, Basel
25. Société Fiduciaire et de Gérance SA, Genève
26. Fidirevisa S.A., Lugano
27. EXTENSA Organisations- und Treuhand AG, Zürich

1. SCHWEIZERISCHE ANLAGEFONDS
 1. FONDS DE PLACEMENT SUISSES

Anhang B

Annexe B

Stand am 31. Dezember 1981

Etat au 31 décembre 1981

<u>Name des Anlagefonds</u> <u>Dénomination du fonds de placement</u>	<u>Fondsleitung</u> <u>Direction du fonds</u>	<u>Depotbank</u> <u>Banque dépositaire</u>	<u>Gründung</u> <u>Fondation</u>	<u>Abschluss</u> <u>Clôture</u>	<u>Netto-</u> <u>vermögen</u> <u>Fortune</u> <u>nette</u> <u>Mio.Fr./</u> <u>Abschluss</u> <u>Clôture</u>	<u>Art der</u> <u>Anlage</u> <u>Genre du</u> <u>placement</u> <u>*</u>
A.I.I. Fonds d'Investissement <u>en liq.</u>	Hentsch & Cie 15, rue de la Corraterie <u>(Gérant)</u> 1211 <u>Genève</u>	Banque Romande, Genève	1966	30. 4.	?	AE
AMCA America-Canada Trust Fund	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1938	31.12.	258/80	AE
AMERICA-VALOR Schweizerischer Anlage- fonds für amerikanische Wertpapiere	Interfonda, Internationale Invest- menttrustgesellschaft Postfach 4002 <u>Basel</u>	Schweizerischer Bankverein Zürich	1974	31. 3.	31/81	AE

* Legende: A = Aktien und andere Kapitalanteile / actions et autres parts de capital

Legende: O = Obligationen / obligations

I = Immobilien / immeubles

S = in der Schweiz / en Suisse

E = im Ausland / à l'étranger

** Ausländern ist der Erwerb von Anteilscheinen untersagt /

il est interdit aux étrangers d'acquérir des parts

(Lex Furgler)

ANFOS Anlagefonds für Immobilien und Wertpapiere, Tranche I (geschlossen)	Himac, AG für Verwaltung von Anlagefonds Postfach 625 4002 <u>Basel</u>	Basellandschaftliche Kantonalbank Liestal	1961	30. 9.	114/81	AISE
ANFOS Anlagefonds für Immobilien und Wertpapiere, Tranche II	Himac, AG für Verwaltung von Anlagefonds Postfach 625 4002 <u>Basel</u>	Basellandschaftliche Kantonalbank Liestal	1962	30. 9.	137/81	AISE
APOLLO-FUND	Tempus Management Co. AG Genferstrasse 8 8027 <u>Zürich</u>	Guyertzeller-Zürmont Bank AG Zürich	1969	30. 9.	7/80	ASE
ASIAVALOR Fondo di investimento in valori mobiliare dell'Asia e dell'Australia	Gestivalor Gestione Fondi SA Via E. Bossi 1 6901 <u>Lugano</u>	Banca del Gottardo Lugano	1981	30. 9.		AE
Automation-Fonds	Kafag AG für die Verwaltung von Anlagefonds Bahnhofstrasse 53 8000 <u>Zürich</u>	Schweiz. Volksbank, Bern	1962	30. 9.	20/81	ASE
BAERBOND Anlagefonds für Obligationen	Julius Bär Fondsleitung AG St. Peterstrasse 10 8001 <u>Zürich</u>	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	1970	31.12.	229/80	OSE
BASIT Bond and Share International Trust	Bank Leumi le-Israël (Schweiz) Postfach 8022 <u>Zürich</u>	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	1959	31.12.	11/80	ASE

BERNFONDS Anlagefonds für Immobilien	Berninvest AG Weltpoststrasse 17 3000 <u>Bern</u> 15	Schweiz. Bankverein, Bern	1963	31.12.	29/80	IS
BOND-INVEST Obligationenfonds für internationale Anlagen	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1969	31.12.	1790/80	OSE
BONDSELEX Fonds de placement pour valeurs à revenu fixe	Capdirex SA rue Saint-Victor 12 1200 <u>Genève</u>	Banque Keyser Ullmann en Suisse SA, Genève	1978	31.10.	17/80	OSE
BONDWERT Anlagefonds für festverzinsliche Werte	Folag Fondsleitung AG Talstrasse 59 8022 <u>Zürich</u>	Handelsbank N.W., Zürich	1979	31. 1.	18/81	OSE
CANAC Anlagefonds für kanadische Aktien	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1955	31. 3.	56/81	AE
CANADA-IMMOBIL Anlagefonds für Immobilienwerte in Kanada	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 <u>Basel</u>	Schweiz. Bankverein, Basel Schweiz. Kreditanstalt, Zürich	1954	30.6.	33/81	IE
CANASEC Anlagefonds für kanadische Werte	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 <u>Basel</u>	Schweiz. Kreditanstalt, Zürich	1952	31.5.	44/81	AE

CBI-Bond Fonds de placement en obligations	Compagnie de Banque et d'Investissements Cours des Bastions 14 1211 <u>Genève</u> 12		1971	31.12	39/80	OSE
CBI-INTERCONTINENTAL Fonds de placement en valeurs mobilières internationales	Compagnie de Banque et d'Investissements Cours des Bastions 14 1211 <u>Genève</u> 12		1978	31.12	8/80	ASE
CENTRALFONDS Zentralschweizerischer Immobilienfonds	Imovag Immobilien Verwaltungen AG Postfach 2263 6002 <u>Luzern</u>	Schweiz. Kreditanstalt, Luzern	1964	31.12.	16/80	IS
CLAIR-LOGIS Fonds suisse de placements immobiliers **	Investissements collectifs SA rue Centrale 5 1003 <u>Lausanne</u>	Banque Cantonale Vaudoise Lausanne	1955	31.12.	6/80	IS
CONBAR Anlagefonds für Wandelobligationen	Julius Bär Fondsleitung AG St. Peterstrasse 10 8022 <u>Zürich</u>	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	1970	31.12.	29/80	OSE
CONVERT-INVEST Wertschriftenfonds für internationale Anlagen in Wandelobligationen	Intrag AG, Verwaltung von Investment-trusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1973	31.3.	69/81	OSE
COOP Anlagefonds fifty-fifty	Coop Anlage-Genossenschaft Postfach 312 4002 <u>Basel</u>	Genossenschaftliche Zentralbank Aktiengesellschaft, Basel	1961	31.12.	76/80	IS

CREDIT SUISSE FONDS-BOND Anlagefonds für festverzinsliche Werte	Schweiz. Kreditanstalt Postfach 8021 <u>Zürich</u>		1970	31.10.	1128/80	OSE
CREDIT SUISSE FONDS-INTERNATIONAL Anlagefonds für internationale Werte	Schweiz. Kreditanstalt Postfach 8021 <u>Zürich</u>		1970	31.10.	181/80	ASE
CROSSBOW FUND	BVE Capital Management SA 100, rue du Rhône 1211 <u>Genève 3</u>	Bank von Ernst & Cie AG, Bern	1968	31.12.	19/80	ASE
CSF Fund	BVE Capital Management SA 100, rue du Rhône 1211 <u>Genève 3</u>	Bank von Ernst & Cie AG, Bern	1973	31.12.	23/80	ASE
DIVERBOND Fonds de placement collectif en obligations	Investarco Compagnie de Gestion et d'Investissements SA avenue de la Gare 10 1000 <u>Lausanne</u>	Banque de l'Indochine et de Suez Paris, succ.de Lausanne, Lausanne	1971	30. 9.	13/81	OSE
D-MARK BOND SELECTION Anlagefonds für D-Mark-Obligationen	Interfonds, Internationale Investmenttrustgesellschaft Postfach 4002 <u>Basel</u>	Schweiz. Bankverein Basel	1981	30.11.		OE
DOLLAR BOND SELECTION Anlagefonds für US-Dollar-Obligationen	Interfonds, Internationale Investmenttrustgesellschaft Postfach 4002 <u>Basel</u>	Schweiz. Bankverein Basel	1981	30.11.		OE

DOLLAR-INVEST Anlagefonds für US-\$ und can.\$ Obligationen	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1979	30. 6.	38/81	OE
ENERGIE-VALOR Anlagefonds für Werte der Energiewirtschaft	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 <u>Basel</u>	Schweiz. Kreditanstalt, Zürich	1961	31. 5.	165/81	ASE
ESPAC Anlagefonds für spanische Aktien	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1961	30.10.	33/81	AE
EURAC	Kafag AG für die Verwaltung von Anlagefonds Bahnhofstrasse 53 8000 <u>Zürich</u>	Schweiz. Volksbank, Bern	1955	30. 9.	37/81	ASE
EUREF Fonds suisse de placements mixtes	Banque Pariente Rive 12 1211 <u>Genève 3</u>		1963	31.12.	2/80	AISE
EURIT Investmenttrust für europäische Aktien	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1959	31.10.	36/81	ASE
EUROPA-VALOR Anlagefonds für euro- päische Werte	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 <u>Basel</u>	Schweiz. Kreditanstalt, Zürich	1959	30. 4.	36/81	ASE

Europrogramme International	IFI-Interfininvest SA Via G. Balestra 1	Banca della Svizzera Italiana Lugano	1966	30. 6.	137/81	ISE
	6900 <u>Lugano</u>					
Europrogramme International Serie 1969	IFI-Interfininvest SA Via G. Balestra 1	Banca della Svizzera Italiana Lugano	1969	30. 6.	1073/81	ISE
	6900 <u>Lugano</u>					
EUROVEST Anlagefonds für europäische Werte <u>in Liq.</u>	Guyezeller-Zürmont Bank AG Genferstrasse 6-8		1962	30. 6.	2/81	ASE
	8027 <u>Zürich</u>					
FACEF FUND Fonds de placement en valeurs nord-américaine et inter- nationales	Hentsch & Cie 15, rue de la Corraterie ft		1970	31.12.	8/80	ASE
	1211 <u>Genève 11</u>					
FIR Fonds immobilier romand	Société pour la gestion de place- ments collectifs GEP SA rue du Maupas 2 1000 <u>Lausanne</u>	Bque Cantonale Vaudoise, Lausanne Caisse d'Ep.et de Créd., Lausanne	1953	31.12.	76/80	IS
FIR 1970 Fonds immobilier suisse	Société pour la gestion de place- ments collectifs GEP SA rue du Maupas 2 1000 <u>Lausanne</u>	Bque Cantonale Vaudoise, Lausanne Caisse d'Ep.et de Créd., Lausanne	1970	30. 6.	12/81	IS
FLORIN BOND SELECTION Anlagefonds für holländische Gulden-Obligationen	Interfonds, Internationale Investmenttrustgesellschaft Postfach 4002 <u>Basel</u>	Schweiz. Bankverein Basel	1981	30.11.		OE

Foco International Bond Fund	Foreign Commerce Bank Inc. Bellariastrasse 82 8022 <u>Zürich</u>	1972	31. 8.	7/81	OSE
Foco International Stock Fund	Foreign Commerce Bank Inc. Bellariastrasse 82 8022 <u>Zürich</u>	1972	31. 8.	0,6/81	ASE
FONCIPARS Série Ancienne	Sagepco Société Anonyme de gérance et Société de Banque Suisse placements collectifs rue du Midi 4 1003 <u>Lausanne</u>	1943	31.12.	118/80	IS
FONCIPARS Série II	Sagepco Société Anonyme de gérance et Société de Banque Suisse placements collectifs rue du Midi 4 1003 <u>Lausanne</u>	1961	31.12.	89/80	IS
Fonds de placement en obligations de la Banque Scandinave en Suisse	Banque Scandinave en Suisse Rondpoint de Rive 1211 <u>Genève 3</u>	1973	28. 2.	68/81	OSE
Fonds de placement en valeurs internationales de la Banque Scandinave en Suisse "Intelsec"	Banque Scandinave en Suisse Rondpoint de Rive 1211 <u>Genève 3</u>	1976	30. 9.	6/81	ASE
FONSA Anlagefonds für Schweizer Aktien	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1949	30. 6.	458/81 AS

FONSELEX Fonds de placement en valeurs internationales	Capdirex SA rue Saint-Victor 12 1200 <u>Genève</u>	Banque Keyser Ullmann en Suisse SA, Genève	1966	31.10.	16/80	ASE
FRANCIT Investmenttrust für französische Aktien	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1959	31.10.	7/81	AE
GERFONDS Fonds de placement en valeurs internationales	Société d'Etudes et de Placements SA c/o Sté Bancaire Barclays (Suisse) SA 2, boulevard du Théâtre 1211 <u>Genève</u> 11	Société Bancaire Barclays (Suisse) SA, Genève	1958	31.12.	5/80	AE
GERMAC Anlagefonds für deutsche Aktien	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1962	31.10.	22/81	AE
GESTIVALOR Fondo d'investimento in valori mobiliari	Gestivalor Gestione Fondi SA via E. Bossi 1 6901 <u>Lugano</u>	Banca del Gottardo, Lugano	1977	30. 9.	19/81	ASE
GLOBINVEST Wertschriftenfonds für internationale Anlagen	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1968	30. 6.	142/81	ASE
GROBAR Anlagefonds für Aktien	Julius Bär Fondsleitung AG St. Peterstrasse 10 8001 <u>Zürich</u>	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	1972	31.12.	21/80	ASE

hbg-Immobilienfonds **	Immofonsa AG Sevogelstrasse 30 4000 <u>Basel</u>	Schweiz. Bankverein, Basel	1959	30. 6.	10/80	IS
HELVETBAER Anlagefonds für fest- verzinsliche Schweizerwerte	Julius Bär Fondsleitung AG St. Peterstrasse 10 8001 <u>Zürich</u>	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	1975	31.12.	14/80	0S
HELVETINVEST Anlagefonds für fest- verzinsliche Schweizerwerte	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1971	31.10.	164/81	0S
IFCA Immobilien-Anlagefonds der Schweizerischen Kantonalbanken	IFAG Fondsleitung AG Weltpoststrasse 19 3000 <u>Bern</u>	Zürcher Kantonalbank, Zürich	1960	28. 2.	141/81	IS
IFCA 73 Immobilien-Anlagefonds der Schweizerischen Kantonalbanken	IFAG Fondsleitung AG Weltpoststrasse 19 3000 <u>Bern</u>	Zürcher Kantonalbank, Zürich	1973	30. 4.	55/81	IS
IMMOFONDS Schweizerischer Immobilien- Anlagefonds	AG für Fondsverwaltung Poststrasse 9 6300 <u>Zug</u>	Handelsbank N.W., Zürich	1955	30. 6.	146/81	IS
IMMOVIT Schweizerischer Investment- trust für Immobilienwerte	VIT Verwaltungsgesellschaft für Investment-Trusts Pelikanplatz 15 8000 <u>Zürich</u>	Bank Leu AG, Zürich	1960	31. 3.	72/81	IS

INTERCONTINENTAL TRUST (geschlossen)	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 <u>Basel</u>	Schweiz. Bankverein, Basel	1939	31. 8.	41/81	ASE
INTERFIX Fonds de placement en valeurs internationales à revenu fixe	Banque Nationale de Paris (Suisse) SA Case postale 4002 <u>Basel</u>		1967	31.12.	28/80	OSE
INTERMOBILFONDS	Kafag AG für Verwaltung von Anlagefonds Bahnhofstrasse 53 8000 <u>Zürich</u>	Schweiz. Volksbank, Bern	1970	31. 3.	40/81	ASE
INTERSWISS Schweizerischer Liegen- schaften-Anlagefonds	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 <u>Basel</u>	Schweiz. Bankverein, Basel Schweiz. Kreditanstalt, Zürich	1954	31.12.	578/80	IS
INTERVALOR Internationaler Anlage- fonds	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 <u>Basel</u>	Schweiz. Bankverein, Basel	1969	30. 4.	45/81	ASE
INTERVEST TRUST FUND Fonds de place- ment en valeurs mobilières <u>en liq.</u>	Guyerpeller-Zürmont Bank AG Genferstrasse 6-8 8027 <u>Zürich</u>		1953	30. 6.	3/81	ASE
ITAC Anlagefonds für italienische Aktien	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1958	31.10.	2/81	AE

JAPAC FUND Fonds de placement en valeurs immobilières du Japon et de la zone du Pacifique	Gérifonds SA 11, rue de la Corraterie 1211 <u>Genève</u>	Lombard, Odier & Cie, Genève	1970	30. 6.	74/81	AE
JAPAN-INVEST Anlagefonds für japanische Aktien	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1981	31.12.		AE
JAPAN-PORTFOLIO Schweizerischer Anlagefonds für japanische Wertschriften	Interfonds, Internationale Investmenttrustsgesellschaft Postfach 4002 <u>Basel</u>	Schweiz. Bankverein, Zürich	1971	30. 9.	46/81	AE
LA FONCIERE Fonds suisse de placement immobilier	Investissements Fonciers SA Case postale 1000 <u>Lausanne</u> 13	Banque Vaudoise de Crédit Lausanne	1954	30. 9.	141/80	IS
LIFO-Anlagefonds **	Immofonsa AG Sevogelstrasse 30 4006 <u>Basel</u>	Schweiz. Bankverein Basel	1963	30.11.	3/80	IS
Lloyds International Growth Fund	Lloyds International Management SA rue du Rhône 7 1211 <u>Genève</u> 11	Lloyds Bank International Ltd Londres, succ. de Genève, Genève	1976	31.12.	34/80	ASE
Lloyds International Income Fund	Lloyds International Management SA rue du Rhône 7 1211 <u>Genève</u> 11	Lloyds Bank International Ltd Londres, succ. de Genève, Genève	1973	30. 9.	31/81	OSE

MULTIBOND INTERNATIONAL Anlagefonds für internationale Obligationen	Fongest SA Via Magatti 2 6900 <u>Lugano</u>	Banca della Svizzera Italiana Lugano	1974	31.12.	84/80	OSE
OBLIGESTION	Banque de Paris et des Pays-Bas (Suisse) SA 6, rue de Hollande 1211 <u>Genève 11</u>		1973	30. 9.	72/81	OSE
PACIFIC-INVEST Wertschriftenfonds für Anlagen im pazifischen Raum	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft Zürich	1969	30. 9.	137/81	AE
PACIFIC-VALOR Schweizerischer Wert- papierfonds für Anlagen in Japan und weiteren Anrainerstaaten des Pazifiks	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 <u>Basel</u>	Schweiz. Kreditanstalt Zürich	1981	30. 9.		AE
PARFON Fonds de participations foncières suisses, Genève	Sofid SA rue du Rhône 13 1200 <u>Genève</u>	Banque Hypothécaire du Canton de Genève, Genève	1955	30. 9.	75/80	IS
PHARMAFONDS	Kafag AG für die Verwaltung von Anlagefonds Bahnhofstrasse 53 8000 <u>Zürich</u>	Schweiz. Volksbank, Bern	1959	30. 9.	71/81	ASE
POLY-BOND-INTERNATIONAL	Kafag AG für die Verwaltung von Anlagefonds Bahnhofstrasse 53 8000 <u>Zürich</u>	Schweiz. Volksbank, Bern	1972	31. 5.	119/81	OSE

PRO INVEST Anlagefonds für Liegen- schaften und Aktien **	Pro-Invest AG Aeschengraben 9 4002 <u>Basel</u>	Bank und Finanz-Institut, Basel Allg. Aarg. Ersparniskasse, Aarau	1959	31.12.	35/80	AISE
PURITAN Sondervermögen <u>in Liq.</u>	Schweiz. Bankverein (Sachwalter) 4002 <u>Basel</u>				?	AE
REALITE Fonds de placements mixtes	Sogefonds SA 20, rue de la Corrairie 1200 <u>Genève</u>	Union de Banques Suisses, Genève	1959	30. 9.	12/80	AISE
RENTVALOR Fondo di investimento in obbligazioni internazionali	Gestivalor Gestione Fondi SA via Canova 8 6901 <u>Lugano</u>	Banca del Gottardo, Lugano	1974	30. 6.	75/81	OSE
RENTVALOR 75 Fondo di investimento in obbligazioni internazionali	Gestivalor Gestione Fondi SA via Canova 8 6901 <u>Lugano</u>	Banca del Gottardo, Lugano	1975	30. 9.	83/81	OSE
REVIT Immobilienfonds bernischer Banken **	Revit AG Bern Kapellenstrasse 5 3000 <u>Bern</u>	Gewerbekasse in Bern, Bern	1963	31.12.	23/80	IS
RHONE AND THAMES BOND FUND Fonds de placement à revenu fixe	Banque du Rhône et de la Tamise SA Quai de l'Île 13 1211 <u>Genève</u>		1980	30. 9.		OSE

ROMETAC-INVEST Fonds für internationale Anlagen in Rohstoff- und Energiewerten	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft, Zürich	1972	31.10.	43/81	ASE
SAFIT South Africa Trust Fund	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft, Zürich	1948	31. 3.	248/81	AE
SAMURAI PORTFOLIO	Gertrust SA rue de la Cité 22 1200 <u>Genève</u>	Hentsch & Cie, Genève	1970	31.12.	84/80	AE
SCHOOP REIFF FONDS	Schoop Reiff & Co. AG Postfach 8022 <u>Zürich</u>		1981	30. 9.		ASE
SCHWEIZERAKTIEN Anlagefonds für Schweizerwerte	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 <u>Basel</u>	Schweiz. Kreditanstalt, Zürich	1949	30. 4.	214/81	AS
SEAPAC FUND	Gérfonds SA 11, rue de la Corraterie 1211 <u>Genève</u>	Lombard, Odier & Cie, Genève	1973	30. 6.	32/81	AE
SECURSWISS Fonds de placement en valeurs mobilières suisses, Genève	Sofid SA rue du Rhône 13 1200 <u>Genève</u>	Banque Hypothécaire du Canton de Genève, Genève	1959	30. 9.	1,7/80	AS

SIAT Schweizerischer Immobilien-Anlagefonds	DEVO Aktiengesellschaft für Immobilien-Anlagefonds Postfach 459 4600 <u>Olten</u>	Schweiz. Volksbank, Bern	1956	30. 9.	289/81	IS
SIAT 63 Schweizerischer Immobilien-Anlagefonds	DEVO Aktiengesellschaft für Immobilien-Anlagefonds Postfach 459 4600 <u>Olten</u>	Schweiz. Volksbank, Bern	1963	30. 9.	88/81	IS
SIMA Schweizerischer Immobilien-Anlagefonds	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft, Zürich	1950	30. 9.	1746/81	IS
SOGELOC Obligations Internationales I	Sté de gestion des fonds de placement de Lombard, Odier & Cie (Sogeloc) SA rue de la Corraterie 11 1200 <u>Genève</u>	Lombard, Odier & Cie, Genève	1972	31. 3.	33/81	OSE
SOLBATIM 63 Fonds de placement immobilier **	Solvalor SA Avenue Mon Repos 14 1200 <u>Lausanne</u>	Ferrier, Lullin & Cie, Genève	1963	31.12.	5/80	IS
SOLVALOR 61 Fonds de placement immobilier	Solvalor SA Avenue Mon Repos 14 1200 <u>Lausanne</u>	Crédit Suisse, Lausanne	1961	30. 6.	25/81	IS
STOCKBAR Anlagefonds für Aktien	Julius Bär Fondsleitung AG St. Peterstrasse 10 8001 <u>Zürich</u>	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	1971	31.12.	30/80	ASI

SWISSBAR Anlagefonds für Schweizer Aktien	Julius Bär Fondsleitung AG St. Peterstrasse 10 8001 <u>Zürich</u>	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	1976	31.12	22/80	AS
SWISSFONDS 1, Schweizerischer Immobilien-Anlagefonds	Himac AG für Verwaltung von Anlagefonds Postfach 625 4002 <u>Basel</u>	Hypothekarkasse des Kantons Bern, Bern	1959	30. 6.	56/81	IS
SWISSFONDS 2, Schweizerischer Immobilien-Anlagefonds	Himac AG für Verwaltung von Anlagefonds Postfach 625 4002 <u>Basel</u>	Hypothekarkasse des Kantons Bern, Bern	1963	30. 6.	35/81	IS
SWISSFONDS 10, Schweizerischer Immobilien-Anlagefonds **	Himac AG für Verwaltung von Anlagefonds Postfach 625 4002 <u>Basel</u>	Hypothekarkasse des Kantons Bern, Bern	1971	31.12.	8/80	IS
SWISSIMMOBIL 1961, Anlagefonds für Schweizerische Immobilienwerte	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 <u>Basel</u>	Schweiz. Bankverein, Basel Schweiz. Kreditanstalt, Zürich	1961	31.12.	270/80	IS
SWISSIMMOBIL Neue Serie, Schweizerische Immobilien-Anlagen	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 <u>Basel</u>	Schweiz. Bankverein, Basel Schweiz. Kreditanstalt, Zürich	1949	31.12.	770/80	IS
SWISSIMMOBIL SERIE D, Immobilien-Anlagefonds	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 <u>Basel</u>	Schweiz. Bankverein, Basel Schweiz. Kreditanstalt, Zürich	1938	31.12.	106/80	IS

SWISSINVEST Schweizerischer Immobilien-Anlagefonds **	Adimosa AG Engelgasse 11 4052 <u>Basel</u>	Bank Heusser & Cie AG, Basel	1961	30. 6.	23/81	IS
SWISSREAL Serie A, Schweizerischer Liegenschaften-Anlagefonds	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft, Zürich	1960	31.12.	48/80	IS
SWISSREAL Serie B, Schweizerischer Liegenschaften-Anlagefonds	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft, Zürich	1962	31.12.	87/80	IS
SWISSVALOR Neue Serie, Anlagefonds für schweizerische Werte	Société Internationale de Placement SIP Elisabethenstrasse 41 4010 <u>Basel</u>	Schweiz. Bankverein, Basel	1956	31.5.	139/81	AS
UNIM Fonds de placements immobiliers **	Progestfonds SA rue de la Fontaine 5 1204 <u>Genève</u>	Crédit Suisse, Genève	1963	31.12.	18/80	IS
UNIVERSAL BOND SELECTION Internat. Anlagefonds für Obligationen und aus Wandelrechten bezogene Aktien	Interfonds, Internationale Investmenttrustgesellschaft Postfach 4002 <u>Basel</u>	Schweiz. Bankverein, Basel	1970	30.9.	1098/81	OSE
UNIVERSAL FUND Fonds de placement en actions des pays industriels européens et d'outre-mer	Interfonds, Internationale Investmenttrustgesellschaft Postfach 4002 <u>Basel</u>	Schweiz. Bankverein, Basel	1960	31.12.	58/80	ASE

UNIWERT Anlagefonds für amerikanische Werte	Folag Fondsleitung AG Telstrasse 58 8022 <u>Zürich</u>	Handelsbank N.W., Zürich	1973	31. 1.	21/81	ASE
USSEC Anlagefonds für amerikanische Werte	Société Internationale de Placements SIP Elisabethenstrasse 41 4010 <u>Basel</u>	Schweiz. Kreditanstalt, Zürich	1951	31. 8.	44/81	AE
UTO Immobilienfonds	Uto Fondsverwaltung AG Beethovenstrasse 24 8002 <u>Zürich</u>	Uto Bank, Zürich	1960	31. 3.	8/81	IS
VALCA Wertschriftenfonds der Schweizerischen Kantonalbanken	IFAG Fondsleitung AG, Bern Filiale Lausanne, Place St-François b/Banque Cantonale Vaudoise 1000 <u>Lausanne</u>	Basler Kantonalbank, Basel	1969	28. 2.	193/81	ASE
WERT-INVEST Schweizerischer Liegenschaften-Anlagefonds **	Wert-Invest AG Rennweg 50 4020 <u>Basel</u>	Bodenkreditbank in Basel, Basel	1960	31.12.	12/80	IS
YEN-INVEST Anlagefonds für Yen-Obligationen	Intrag AG Verwaltung von Investmenttrusts Bahnhofstrasse 45 8021 <u>Zürich</u>	Schweiz. Bankgesellschaft, Zürich	1977	31.12.	62/81	OE

2. SCHWEIZERISCHE ANLAGEFONDSÄHNLICHE SONDERVERMÖGEN
2. FONDS SUISSES, DE NATURE ANALOGUE AUX FONDS DE PLACEMENT

Stand am 31. Dezember 1981
 Etat au 31 décembre 1981

<u>Name des Sondervermögens</u> <u>Dénomination du fonds de placement</u>	<u>Fondsleitung</u> <u>Direction du fonds</u>	<u>Depotbank</u> <u>Banque dépositaire</u>	<u>Gründung</u> <u>Fondation</u>	<u>Abschluss</u> <u>Clôture</u>	<u>Netto-</u> <u>Vermögen</u> <u>Fortune</u> <u>nette</u>	<u>Art der</u> <u>Anlage</u> <u>Genre du</u> <u>placement</u>
					<u>Mio.Fr./</u> <u>Abschluss</u> <u>Clôture</u>	
Montreal-Immobil, Serie I, <u>in Liq.</u>	Fidinam SA (Sachwalter)	Overland Trust Banca, Zürich	1958	31.12.	?	IA
	6901 Lugano					
Montreal-Immobil, Serie II, <u>in Liq.</u>	Fidinam SA (Sachwalter)	Overland Trust Banca, Zürich	1958	31.12.	?	IA
	6901 Lugano					
Montreal-Immobil, Serie III, <u>in Liq.</u>	Fidinam SA (Sachwalter)	Overland Trust Banca, Zürich	1958	31.12.	?	IA
	6901 Lugano					
Montreal-Immobil, Serie IV, <u>in Liq.</u>	Fidinam SA (Sachwalter)	Overland Trust Banca, Zürich	1958	31.12.	?	IA
	6901 Lugano					

Montreal-Immobil, Serie V, <u>in Liq.</u>	Fidinam SA (<u>Sachwalter</u>)	Overland Trust Banca, Zürich	1958	31.12.	?	IA
	6901 <u>Lugano</u>					
REFO Rheinpark Immobilien-Sonder- fonds **	Wert-Invest AG Rennweg 50	Bodenkreditbank in Basel, Basel	1956	31.12.	13/80	IS
	4020 <u>Basel</u>					

3. AUSLAENDISCHE ANLAGEFONDS mit Bewilligung für die öffentliche Werbung in der Schweiz
3. FONDS DE PLACEMENT ETRANGERS autorisés à faire appel au public en Suisse

(Art. 2 AuslAFV)
(Art. 2 OFP étr.)

<u>Name des Anlagefonds</u> <u>Dénomination du fonds de placement</u>	<u>Nationalität</u> <u>Nationalité</u>	<u>Bewilligungsträger</u> <u>Autorisation délivrée à</u>	<u>Abschluss</u> <u>Clôture</u>
Alfakspital	Deutschland	La Roche & Co., Basel	31.12.
Analytik Fonds	Deutschland	La Roche & Co., Basel	31.12.
Arideka	Deutschland	Caisse d'Epargne de la République et Canton de Genève	31.12.
* Australian Capital Fund Inc.	Australia	Hentsch & Cie, Genève	30. 6.
* Austro-International-Investment-Fonds	Liechtenstein	Handelsbank N.W., Zürich	31.12.
* Barclays Unibond Trust	Ile de Jersey	Société Bancaire Barclays (Suisse) SA, Genève	30. 9.

* Barclays Unidollar Trust	Ile de Jersey	Société Bancaire Barclays (Suisse) SA, Genève	30. 9.
Canafund	Luxembourg	Lombard, Odier & Cie, Genève	31. 3.
Chemical Fund	U S A	Hentsch & Cie, Genève	31.12.
Combirent	Oesterreich	Handelsbank N.W., Zürich	30.11.
Convertible Capital SA	Luxembourg	Chase Manhattan Bank (Suisse), Genève	30. 6.
Dekafonds	Deutschland	Caisse d'Epargne de la République et Canton de Genève, Genève	31.12.
Dekarent International	Deutschland	Caisse d'Epargne de la République et Canton de Genève, Genève	31.12.
Dreyfus Fund Inc.	U S A	Hentsch & Cie, Genève	31.12.
Effecta	Oesterreich	Handelsbank N.W., Zürich	31. 7.

Fidelity Fund Inc.	U S A	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	31.12.
* Fidelity International Fund N.V.	Antilles néerlandaises	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	30.11.
* Fidelity Pacific Fund SA	Panama	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	31. 5.
Fidelity Trend Fund Inc.	U S A	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	31.12.
Fidelity World Fund SA	Luxembourg	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	31. 5.
* Formula Selection Fund	Panama	Privatbank & Verwaltungsgesellschaft, Zürich	30. 9.
Frankfurt Effekten Fonds	Deutschland	Banca del Gottardo, Lugano	30. 9.
G.T. Investment Fund S.A.	Luxembourg	Banca della Svizzera Italiana, Lugano	31.12.
* Holland Fund	Niederlande	Hentsch & Cie, Genève	30. 9.

Interepar, fonds d'investissement international des caisses d'épargne	Luxembourg	Caisse d'Epargne de la République et Canton de Genève, Genève	31.12.
Intertrend	Oesterreich	Handelsbank N.W., Zürich	31. 7.
Interzins	Deutschland	Banca del Gottardo, Lugano	30. 9.
Investa	Deutschland	Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich	30. 9.
Investors Fonds	Deutschland	La Roche & Co., Basel	31.12.
* ITF Fund N.V.	Antilles néerlandaises	Bank von Ernst & Cie AG, Bern	31.12.
* Japan Selection Fund	Panama	Privatbank & Verwaltungsgesellschaft, Zürich	30. 9.
Kemper Growth Fund Inc.	U S A	Hentsch & Cie, Genève	30.11.
* Kleinwort Benson International Fund N.V.	Antilles néerlandaises	Kleinwort Benson (Geneva) SA, Genève	31.12.

* Mercury Eurobond Fund Ltd	Bermudas	S.G. Warburg Bank AG, Zürich	30. 9.
Multinvest International SA	Luxembourg	Banca della Svizzera Italiana, Lugano	31.12.
Renditdeka	Deutschland	* Caisse d'Epargne de la République et Canton de Genève, Genève	30. 9.
Renta Fund	Luxembourg	Banque Bruxelles Lambert (Suisse) SA, Lausanne	31. 3.
Rentak Fonds	Deutschland	La Roche & Co., Basel	31.12.
Rentex Fonds	Deutschland	La Roche & Co., Basel	31.12.
SoGen International Fund Inc.	U S A	Société Générale Alsacienne de Banque, Strasbourg Zweigniederlassung Zürich	31. 3.
Sparinvest	Oesterreich	Handelsbank N.W., Zürich	30.11.
Technology Fund Inc.	U S A	Hentsch & Cie, Genève	31.10.

TrustCor International Fund	Luxembourg	Handelsbank N.W., Zürich	31.12
Unico Investment-Fund	Deutschland	Bank Europäischer Genossenschaftsbanken, Zürich	30. 9.
Unifonds	Deutschland	Hentsch & Cie, Genève J. Vontobel & Co., Zürich E. Gutzwiller & Cie, Basel	30. 9.
Uniglobal	Deutschland	Hentsch & Cie, Genève J. Vontobel & Cie, Zürich E. Gutzwiller & Cie, Basel	30. 9.
Unirak	Deutschland	Hentsch & Cie, Genève E. Gutzwiller & Cie, Basel J. Vontobel & Co., Zürich	31. 3.
Unirenta	Deutschland	J. Vontobel & Co., Zürich Hentsch & Cie, Genève E. Gutzwiller & Cie, Basel	30. 9.
Unispecial I	Deutschland	J. Vontobel & Co., Zürich Hentsch & Cie, Genève E. Gutzwiller & Cie, Basel	30. 3.

